



**49 / ZRL / 2 / 0**

**49 / LES / 1 / 2**

---

Zonenvorschriften Landschaft

# Zonenreglement Landschaft

---

Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2015

# Information zum Reglements Inhalt

Linke Spalte	Rechte Spalte
<p><b>Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich</b></p> <p>Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt.</p> <p><u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (EGV) und der Genehmigung (RRB).</u></p>	<p><b>Kommentar</b> <b>nicht grundeigentumsverbindlich</b></p> <p>Dieser untersteht <b>nicht</b> der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).</p>

**Beispiel**



## § 3 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

<sup>2</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

**Beispiel**



Rechtsgrundlage:  
§ 18 RBG

## Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiegesezt vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dez. 1998
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
KRIP	Kantonaler Richtplan, genehmigt durch den Bundesrat am 8. September 2010
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
LZE	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
TWW	Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
WSL	Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Oltingen

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>A.</b>	<b>Erlass</b> .....	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
	§ 1 Zweck und Ziele .....	1
	§ 2 Bestandteile.....	1
	§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung.....	2
<b>C.</b>	<b>Gebiets- und Zoneneinteilung</b> .....	<b>2</b>
	§ 4 Gliederung .....	2
<b>D.</b>	<b>Nutzungszonen</b> .....	<b>2</b>
	D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen .....	2
	§ 5 Bauten und Anlagen / Naturgefahren.....	2
	D.2 Nutzungszone.....	3
	§ 6 Landwirtschaftszone .....	3
	§ 7 Waldareal.....	4
	§ 8 Zone für öffentliche Werke und Anlagen .....	4
	§ 9 Spezialzone Naturfreundehaus "Schafmatt" .....	5
	§ 10 Spezialzonen für Skisport (überlagernd) .....	5
<b>E.</b>	<b>Schutzzonen / Schutzobjekte</b> .....	<b>6</b>
	§ 11 Grundsatz / Vereinbarung .....	6
	§ 12 Landschaftsschutzzone .....	6
	§ 13 Freihaltezone .....	7
	§ 14 Baumförderzone .....	7
	§ 15 Naturschutzzonen / Schutzobjekte .....	8
	§ 16 Uferschutzzonen .....	9
	§ 17 Feldscheunen .....	9
	§ 18 Aussichtspunkte .....	9
	§ 19 Archäologische Schutzzonen .....	10
<b>F.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
	§ 20 Vollzug .....	11
	§ 21 Beratende Kommission / Fachpersonen .....	11
	§ 22 Inventar der Naturobjekte / Erfolgskontrolle / Nicht heimische Problemarten.....	11
	§ 23 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie .....	12
	§ 24 Beiträge, Abgeltungen .....	12
	§ 25 Strafen .....	13
	§ 26 Aufhebung früherer Beschlüsse .....	13
	§ 27 Inkrafttreten.....	13
<b>G.</b>	<b>Beschlüsse</b> .....	<b>14</b>
<b>Anhang 1:</b>	Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)	
<b>Anhang 2:</b>	Orientierende Inhalte	
<b>Anhang 3:</b>	Gebiet Bühlstrosse	

# A. ERLASS

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf die §§ 2,5, und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, die folgenden Zonenvorschriften Landschaft:

*Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vorersten Seite des Reglements aufgeführt.*

# B. EINLEITUNG

## § 1 Zweck und Ziele

### <sup>1</sup> Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung der Nutzungsbedürfnisse und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

### <sup>2</sup> Ziele

Die Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere:

- Erhaltung der offenen Landschaft als Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft
- Sicherung von geeignetem Kulturland für die Landwirtschaft
- Schutz, Erhaltung und Förderung des Waldes in allen seinen Funktionen
- Schutz, Erhaltung und Förderung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensbeziehungen
- Erhaltung und Gestaltung des ortstypischen Juralandschaftsbildes in seiner Vielfalt
- Erhaltung und Förderung eines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für sanfte Naherholung und Freizeit
- Schützen von kulturhistorischen Objekten

*Rechtsgrundlage:  
Art.3 RPG, § 3 RBG,  
§ 9 NLG, rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen.*

## § 2 Bestandteile

### <sup>1</sup> Bestandteile Zonenvorschriften Landschaft

#### Grundeigentumsverbindlich:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft
- Anhang 1, Zonenreglement Landschaft: Schutzziele, Schutz- und Pflegemasnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte

#### Orientierend:

- Anhang 2, Zonenreglement Landschaft

### <sup>2</sup> Beigestellte Dokumente

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Naturinventar, Pflegevereinbarungen für Naturschutzobjekte, Waldentwicklungspläne, Waldbetriebspläne, weitere Inventare etc. Diese beigestellten Dokumente haben wegleitenden Charakter.

*Rechtsgrundlage:  
§ 18 RBG*

*Orientierende Inhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen. Diese unterstehen nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.*

---

### § 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung

---

<sup>1</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

<sup>2</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18,  
Abs. 5 RBG

## C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

---

### § 4 Gliederung

---

Der Gemeindebann ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in Nutzungszonen und überlagernde Zonen und Schutzobjekte gegliedert.

<sup>1</sup> **Nutzungszonen** mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten

- Landwirtschaftszone (§ 6 ZRL)
- Waldareal (§ 7 ZRL)
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (§ 8 ZRL)
- Spezialzone Naturfreundehaus "Schafmatt" (§ 9 ZRL)
- Überlagernde Spezialzone Skisport (§ 10 ZRL)

<sup>2</sup> **Überlagernde Zonen und Schutzobjekte** erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen (§ 11 – 19 ZRL). Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein. Die Nutzung darf das Schutzziel nicht beeinträchtigen.

Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftszone > Art. 16 RPG
- Waldareal: Forstgesetzgebung (Bund und Kanton)
- öW+A-Zonen: § 24 RBG

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

## D. NUTZUNGSZONEN

### D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen

---

### § 5 Bauten und Anlagen / Naturgefahren

---

<sup>1</sup> **Bewilligung / Einpassung**

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt vorbehältlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Nutzung, Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Dorfbild eingepasst werden und haben auf die angrenzenden Wohngebiete Rücksicht zu nehmen. Exponierte Standorte sind zu vermeiden.
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde beantragen, dass ein Umgebungsplan einzureichen ist.

Rechtsgrundlage:

Art. 24 RPG, § 15 NLG  
§ 104 RBG, § 87 RBV

Solaranlagen sind zugelassen gestützt auf Art. 18a RPG.

Bewilligungsinstanz ist das kantonale Bauinspektorat.

Baugesuche werden durch die kantonalen Instanzen im Einzelfall beurteilt und können allenfalls kommunale Festlegungen ausser Kraft setzen.

## **2 Gebäudegruppen**

Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

## **3 Farbgebung / Material**

Materialien, welche durch ihre Farbe, Struktur oder Beschaffenheit störend wirken, sind nicht zu verwenden. In der Regel sind für Fassaden erd- oder holzfarbene Töne zu wählen. Bedachungen sind mit dunklen Materialien, vorzugsweise Ziegel, auszuführen.

## **4 Einfriedigungen**

Einzäunungen / Einfriedigungen auf Weiden müssen für Kleintiere passierbar sein. Zum Waldrand ist ein angemessener Abstand einzuhalten.

## **5 Naturgefahren**

Werden Bauten und Anlagen errichtet, sind deren Standorte auf mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren zu überprüfen. Dazu ist die Naturgefahrenkarte BL der Gemeinde Oltingen zu konsultieren. Liegt der Standort ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters ist die Gefahrenhinweiskarte BL zu berücksichtigen. Weist die Gefahrenhinweiskarte BL einen Gefahrenhinweis für den fraglichen Standort aus, ist mittels eines Gefahrengutachtens, im Detaillierungsgrad einer Naturgefahrenkarte nach Vorgabe des Bundes, die Eignung des Standortes abzuklären.

Wird durch die Naturgefahrenkarte BL bzw. ein Gefahrengutachten eine Gefährdung für den Standort ausgewiesen, sind der Gefährdung angepasste Massnahmen auszuführen. Der ausreichende Schutz der Bauten und Anlagen sowie der sie nutzenden Personen und Tiere vor seltenen Ereignissen (Jährlichkeit 100 - 300 Jahre) ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

*Abgrabungen, Aufschüttungen und fest montierte Einfriedigungen (mit Ausnahme von Hecken) sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Kanton.*

*Siehe Information BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft) "Weidezäune – sicher und zweckmässig".  
<http://shop.bul.ch/d/information/weidezaeune.htm>*

*Es wird empfohlen entlang von Waldrändern für Zäune einen Mindestabstand von 3.0m einzuhalten.*

*Massive Einzäunungen/ Einfriedigungen mit Beton-, Eisen- und Bahnschwellenpfosten und Drahtzäune mit Diagonalflecht sind zu vermeiden.*

# **D.2 Nutzungszone**

## **§ 6 Landwirtschaftszone**

### **1 Zonendefinition**

Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums;
- oder dem ökologischen Ausgleich

und sollen entsprechen ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

### **2 Nutzungsarten**

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

### **3 Überlagernde Schutz- und Gefahrenzonen**

Die Landwirtschaftszone kann durch Schutz- oder Gefahrenzonen überlagert werden.

### **4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

*Rechtsgrundlage: Art. 16ff RPG, § 19 RBG*

*Überlagernde Fruchtfolgeflächen (FFF) stützen sich auf übergeordnete eidgenössische Grundlagen und Gesetzesbestimmungen (siehe orientierender Anhang 2 bzw. orientierende Darstellung FFF im Zonenplan Landschaft).*

*Rechtsgrundlage: § 19, Abs. 2 RBG*

*Rechtsgrundlage Lärm-Empfindlichkeitsstufen: Art. 43 LSV*

*Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.*

---

## § 7 Waldareal

---

### **1 Abgrenzung**

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

### **2 Funktion**

Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Wald-ränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan WEP und dem Betriebsplan) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forst-organe zu gewährleisten.

### **3 Waldränder**

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit einer gesunden Strauchschicht mit standortheimischen Arten anzustreben. Als Grundlage dient das Waldrandkonzept.

### **4 Wald mit überlagernder Schutzzone / schützenswerte Wäldchen**

Ist Waldareal mit einer Schutzzone überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Die im Zonenplan Landschaft als "schützenswerte Wäldchen" bezeichnete Objekte prägen im besonderen Masse das Landschaftsbild und sind als solche zu bewahren. Sie sind im Sinne des Vegetationstypes "Feldgehölz" gemäss Anhang 1 im Rahmen der forstlichen Planung entsprechend zu pflegen.

Rechtsgrundlage:  
Art. 18 RPG, WaG, kWaG

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan - Betriebsplan - Nutzungs- und Schutzkonzepte

Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Wald-ränder und der Übergangsbereiche siehe orientierender Anhang 2.

---

## § 8 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

---

### **1 Zonendefinition**

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

### **2 Nutzungszweck**

Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

### **3 Einpassung**

Die Bauten und Anlagen dürfen das Landschafts- und Dorfbild sowie die Ziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

### **4 Umgebungsgestaltung**

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat grundsätzlich naturnah mit standortheimischen Arten zu erfolgen. Diese sind fachgerecht zu pflegen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

### **5 Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES)**

öW+A-Zone

Nr. 1:	Kläranlage	keine LES
Nr. 2:	Schützenhaus	LES III
Nr. 3:	Scheibenstand	keine LES

Rechtsgrundlage:  
§ 24 RBG

---

## § 9 Spezialzone Naturfreundehaus "Schafmatt"

---

### **1 Zweckbestimmung**

Die Spezialzone Naturfreundehaus dient der naturnahen Erholung, dem Ausflugsbetrieb und dem sanften Tourismus.

### **2 Nutzung**

Erlaubt sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Landschaftsschutzzone:

- Erneuerung und Wiederaufbau der bestehenden Baute mit angemessenen Erweiterungsmöglichkeiten, gestützt auf übergeordnete gesetzliche Grundlagen,
- Einrichtungen für den Ausflugsbetrieb (z.B. Sitzbänke, Feuerstellen),
- Anlagen für Spiel, Sport und Erholung, die in Zusammenhang mit der Zweckbestimmung in Absatz 1 stehen. Sie sind zurückhaltend zu erstellen und möglichst als temporäre Einrichtungen zu bewirtschaften. Sie dürfen die Spezialzone nicht dominieren.

### **3 Schutzvorschriften**

Einrichtungen, Bauten und Nutzung haben auf den angrenzenden Wald und die Ziele der angrenzenden Landschaftsschutzzone Rücksicht zu nehmen. Sie müssen sich schonend in das Landschaftsbild einfügen.

### **4 Umgebungsgestaltung**

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat grundsätzlich naturnah mit standortheimischen Arten zu erfolgen. Diese sind fachgerecht zu pflegen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

### **5 Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

In der Spezialzone Naturfreundehaus "Schafmatt" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

---

## § 10 Spezialzonen für Skisport (überlagernd)

---

### **1 Zweckbestimmung**

Die überlagernde Spezialzone für Skisport dient dem Skisport und damit verbundene Einrichtungen.

### **2 Nutzung / Allgemeine Bestimmungen**

Unter Berücksichtigung der Landschaftsschutzzone sind folgende Bestimmungen massgebend:

- Zulässig ist die vorbestandene Skiliftanlage im bestehenden Ausmass.
- Temporäre, für den Skisport dienende Einrichtungen (Verpflegung, Materialdepot) sind nur im untersten Teil der Spezialzone, entlang dem Zufahrtsweg zum Hof 'Bärenacker' zugelassen. Bestehende Feldscheunen können entsprechend genutzt werden.
- Weitere feste Anlagen und Bauten sowie Terrainveränderungen sind nicht zulässig.
- Die Erschliessung des Skisportgebietes ist auf die Zufahrtsmöglichkeit Richtung Hof 'Bärenacker' beschränkt.
- Die Parkierung hat auf bezeichneten Arealen zu erfolgen.

### **3 Schutzvorschriften**

Nutzungen und Einrichtungen haben auf die Schutzziele der überlagerten Schutz-zonen und Schutzobjekte Rücksicht zu nehmen und müssen sich schonend in das Landschaftsbild einfügen.

### **4 Landwirtschaftliche Nutzung / Weidezäune**

Eine landwirtschaftliche Nutzung muss gewährleistet sein. Weidezäune müssen demontierbar sein.

*Rechtsgrundlage: § 28 RBG*

*Bestehende Gebäudegrundfläche Stand August 2014: 161 m<sup>2</sup>. Fotodokumentation siehe Anhang 2, Kapitel 3.7.*

*Erweiterung durch Gebäudeanbauten gemäss RPV Art.42, Abs. 2b.*

*Skiliftanlage Schafmatt.*

*Sammelparkplätze sind im Zonenplan Landschaft orientierend dargestellt.*

# E. SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

## § 11 Grundsatz / Vereinbarung

### **<sup>1</sup> Grundsatz**

Die Schutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung der Natur- und Landschaftswerte.

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihren Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

### **<sup>2</sup> Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer / Bewirtschafter**

Der Gemeinderat sorgt wo nötig und relevant über verbindliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern / Bewirtschaftern dafür, dass die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Naturschutzzonen und Schutzobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

Für ökologisch bedeutsame Objekte ausserhalb von Schutzzonen können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden.

Die von der Gemeinde und dem Grundeigentümer und/oder dem Bewirtschafter gegenseitig unterzeichneten Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen enthalten folgende Inhalte:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutzziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt bzw. übernommen.

## § 12 Landschaftsschutzzone

### **<sup>1</sup> Schutzziele / Bedeutung Landschaftsschutzzone**

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebiets-typischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. Diese sollen in ihrem Bestand und in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Die Ausstattung und Gliederung z. B. durch Hecken, Feldgehölze, landschaftsprägende Baumgruppen, Obstgärten, Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume, Extensivwiesen und –weiden, strukturreiche Waldränder und vorgelagerte Säume sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Schutzziele des Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.

### **<sup>2</sup> Allgemeine Schutzvorschriften Landschaftsschutzzone**

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen. Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen das Landschafts- und Dorfbild nicht beeinträchtigen und müssen mit den Schutzzielen vereinbar sein.

Rechtsgrundlage:  
§ 13 NLG BL, Art. 24 NHG

Rechtsgrundlage:  
§ 11 RBV

Landwirtschaftszone Art. 16  
RPG und zonenkonforme  
Bauten und Anlagen in der  
Landwirtschaft Art. 16a ff RPG.

Bewilligungen für neue landwirtschaftliche Bauten können als Ausnahme und durch Prüfung des Einzelfalles durch die kant. Baubewilligungsbehörde allenfalls erteilt werden, wenn der Zweck der Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (gesetzliche Grundlage Art. 24 RPG). Sie müssen den Schutzzielen dienen bzw. mit diesen vereinbar sein.

Die Landschaftsschutzzone ist im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln.

Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung.

### **<sup>3</sup> Ergänzende Bestimmungen**

Temporäre bzw. saisonal befestigte Schutzeinrichtungen für Kulturen sind erlaubt.

*Massive Einzäunungen sowie landschaftsintensive Spezialkulturen sind zu vermeiden.*

*Temporär und saisonal befestigte Schutzeinrichtungen sind z.B. Netze gegen Hagel, Vogel-, Wespen und Fliegenfrass etc.).*

---

## **§ 13 Freihaltezone**

---

### **<sup>1</sup> Bedeutung Freihaltezone**

Die Freihaltezone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender, nicht verbauter Landschaftsräume und die Erhaltung des Landschaftsbildes. Die Hauptnutzung bleibt die landwirtschaftliche Produktion.

Die Freihaltezone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzziele dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden.

### **<sup>2</sup> Entwicklungsziel**

Eine Ausstattung und Gliederung z.B. durch Hecken, Feldgehölze, landschaftsprägende Baumgruppen, Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt soll gefördert werden.

---

## **§ 14 Baumförderzone**

---

### **<sup>1</sup> Schutzziele / Bedeutung Baumförderzone**

Die Baumförderzone bezweckt die Erhaltung und Förderung zusammenhängender Obstgärten und Streuobstbestände.

Die Gemeinde setzt sich für die Berücksichtigung folgender Bewirtschaftungsrichtlinien ein: Erhalten und Pflegen des Obstbestandes, Ersetzen abgehender Bäume in der Nähe ihres Standortes durch neue Obst- oder Feldbäume, Neupflanzung von Hochstamm-Bäumen. Zweckgebundene Mittel sollen mit dem jährlichen Budget definiert werden.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Schutzziele zu berücksichtigen.

### **<sup>2</sup> Schutzvorschriften**

Neue für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderliche standortgebundene Bauten sind möglichst im Nahbereich bestehender Bauten anzusiedeln. Die Baumförderzone soll jedoch möglichst von weiteren Bauten freigehalten werden.

*Siehe dazu auch § 22 ZRL, Beiträge, Abgeltung.*

## § 15 Naturschutzzonen / Schutzobjekte

### **1 Zweck der Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte (Schutzobjekte)**

Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte (Schutzobjekte) bezwecken:

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und –elementen.
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

### **2 Allgemeine Schutz- und Entwicklungsziele**

Die Gemeinde setzt sich, wo möglich und relevant, mittels Vereinbarungen mit Grundeigentümern und / oder Bewirtschaftern gemäss § 11 Abs. 2 ZRL für die Erreichung folgender Schutz- und Entwicklungsziele ein:

- **Übergeordnetes Schutzziel** ist die Bewahrung naturkundlich und kulturhistorisch interessanter Schutzobjekte (Einzel- oder Flächenobjekte), botanischer oder geologischer Natur. Insbesondere sind dies Standorte mit hoher oder besonderer Biodiversität, markante Einzelbäume, Feldgehölze / Hecken, Sumpfbereiche, spezielle Felsformationen, Baumgärten, wertvolle Waldränder, geologische Objekte und Stellen, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben.
- **Entwicklungsziel** ist das Anlegen von weiteren ökologisch wertvollen Landschaftselementen an geeigneten Standorten. Diese sollen dem ökologischen Ausgleich und der Lebensraumvernetzung dienen.

### **3 Spezifische Schutzziele und Schutzvorschriften für Naturschutzzonen**

Im Anhang 1 wird für jede ausgeschiedene Naturschutzzone das Objekt beschrieben, die Bedeutung aufgezeigt sowie die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

### **4 Spezifische Schutzziele und Schutzvorschriften für Schutzobjekte**

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Schutzobjekte sind an ihrem Standort, in ihrem Bestand und Eigenart zu erhalten, resp. wiederherzustellen und zu pflegen. Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie artfremde, dem Schutzzweck widersprechende Nutzungen und Pflegemassnahmen sind untersagt.

Im Anhang 1 werden für einzelne Vegetationstypen weitere spezifische Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt sowie Empfehlungen für eine fachgerechte Pflege abgegeben.

### **5 Natur- bzw. Kulturobjekte auf Kantonsstrassenparzellen**

Tangieren Natur- oder Kulturobjekte Kantonsstrassenparzellen, so haben diese Objekte orientierenden Charakter. Müssen im Rahmen eines Bauprojektes Natur- oder Kulturobjekte entfernt werden, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass Ersatzmassnahmen geleistet werden.

Rechtsgrundlage:  
§ 10 RBV

*Für die Erreichung der Schutzziele passt der Grundeigentümer die notwendige Nutzung entsprechend an (Art. 18c NHG Bund).*

*Die Gemeinde sorgt für die Pflege und den Unterhalt, indem sie mittels Vereinbarung entsprechende Schutz- und Pflegemassnahmen mit dem Grundeigentümer regelt (§ 27 NLG BL). Sofern anderslautenden Vereinbarungen (Verträge mit Landwirtschaftlichem Zentrum Ebenrain) getroffen wurden, werden diese berücksichtigt bzw. sind diese massgebend.*

*Entwicklungsziel im Sinne von § 9 NLG*

*Siehe Anhang 1 unter Kapitel B2 Schutz- und Pflegemassnahmen für "Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche".*

---

## § 16 Uferschutzzonen

---

### <sup>1</sup> Schutzziel

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Gleichzeitig dienen sie der Lebensraumvernetzung sowie der Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes. Sie sind Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

### <sup>2</sup> Schutzvorschriften

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Entfernen von bestehenden Ufergehölzen, Gebüsch und ungenutzten Krautsäumen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Biosoziden);
- standortfremde Bepflanzungen;
- im Grundsatz neue Wege.

### <sup>3</sup> Standortgerechte Ufervegetation

In Bereichen, wo eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, ist deren Gedeihen zu fördern. Eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung hat im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung bzw. der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung zu erfolgen.

---

## § 17 Feldscheunen

---

### <sup>1</sup> Zweck / Schutzziel

Die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen landschaftstypischen Feldscheunen sind als Bestandteil der Landschaft zu erhalten. Schutzziel ist die substantielle Erhaltung und der fachgerechte Unterhalt der Feldscheunen in ihrem typischen Charakter.

### <sup>2</sup> Schutzvorschriften

An den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

---

## § 18 Aussichtspunkte

---

Im Bereich, der im Zonenplan Landschaft definierten Aussichtspunkte sind Bauten, Einrichtungen und Bepflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht ins Dorf und in die Juralandschaft nicht beeinträchtigt wird.

**Anmerkung:** Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben (Ausscheidung von Gewässerräumen in einem kantonalen Nutzungsplan), gestützt auf die Änderung des RBG vom 27. Juni 2013 (§ 12a "Gewässerraum") gilt neben minimalen Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der eidg. GschV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum), vgl. Anhang 2. Sofern die Bestimmungen der Uferschutzzonen nicht gegen den kantonalen Nutzungsplan verstossen, bleiben diese bestehen.

**Pflanzenschutzmittel** sind aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig.  
- DZV Art. 7 Abs. 5  
- ChemRRV, Anhänge 2.5, 2.6

**Fuss- und Wanderwege** können im Rahmen einer Ausnahmeregelung zugelassen werden.

Bewirtschaftungsformen gemäss GschV Art. 41c, Abs. 4: Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide etc. Siehe auch DZV Anhang 4 sowie Pufferstreifenmerkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", KIP/PI-OCH 2009.

Es wird empfohlen bei baulichen Veränderungen, Restaurationen die kantonale Fachstelle (Bauinspektorat bzw. kantonale Denkmalpflege) frühzeitig zu kontaktieren.

---

## § 19 Archäologische Schutzzonen

---

### <sup>1</sup> Zonenabgrenzung

Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

### <sup>2</sup> Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Stätten.  
Die archäologischen Fundstätten sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung. Daneben dienen die archäologischen Schutzzonen dem Schutz der notwendigen Umgebung der Geschichtszeugnisse.

### <sup>3</sup> Unumgängliche Bodeneingriffe

Vor Bodeneingriffen in einer Schutzzone bzw. bei einem Schutzobjekt ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, die gegebenenfalls eine archäologische oder bauhistorische Untersuchung anordnet.

### <sup>4</sup> Archäologische Schutzzonen

In den im Zonenplan definierten archäologischen Schutzzonen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden solche vermutet:

- Zone A: Steinzeitliche Siedlung Zig
- Zone B: Bronzezeitliche Gräber Zig
- Zone C: Bronzezeitliche Siedlung Auf Egg

Rechtsgrundlage:  
§ 19 RBV und ArchVo

*Zu den Schutzobjekten gehören speziell auch die historischen Verkehrswege, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz (siehe orientierender Anhang 3).*

*Die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Fruchtfolgebewirtschaftung ist gewährleistet und von der Bewilligungspflicht ausgenommen sofern die Pflugtiefe nicht mehr als 20 cm beträgt (§ 5 ArchVo).*

### **Überformte und untersuchte Bereiche**

*Ob archäologisch untersuchte Bereiche, in denen die archäologischen oder bauhistorischen Befunde durch moderne Baumassnahmen und Eingriffe bereits gestört sind, aus den zu schützenden Bereichen ausgeklammert werden können, muss im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.*

*Nähere Beschreibung der Objekte siehe Anhang 1.*

---

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### § 20 Vollzug

---

#### **1 Vollzug**

Als vollziehende Behörde obliegen dem Gemeinderat der Vollzug der Gemeinde-reglemente. Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungsbefugnisse für die Belange des Landschafts- und Naturschutzes beim Gemeinderat.

#### **2 Zuständigkeit Kanton**

Mit der Aufnahme der Schutzobjekte ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

#### **3 Richtlinien / Verordnungen**

Der Gemeinderat kann zum Zonenreglement Ausführungsbestimmungen z.B. in Form von Richtlinien und Verordnungen erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter.

---

### § 21 Beratende Kommission / Fachpersonen

---

#### **1 Zweck**

Für die Überprüfung einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat eine Aufsichtsinstanz, eine Kommission oder auch Fachpersonen einsetzen, die den Gemeinderat in seiner Aufgabe als ausführende Vollzugsinstanz beratend unterstützt. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten, je nach Bedarf ca. alle 2 bis 5 Jahre.

#### **2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Aufsichtsinstanz bzw. Kommission können sein:

- Periodische Überprüfung der Zonenvorschriften bzw. einzelner Vorschriften.
- Empfehlungen / Antrag für die Verwendung von kommunalen Mittel zu Handen des Gemeinderates verfassen.
- Periodische Überprüfung der Schutzzonen und -objekte (Abgrenzung, Schutzziele, Bestandesentwicklung).
- Nachführen des kommunalen Naturinventares.

---

### § 22 Inventar der Naturobjekte / Erfolgskontrolle / Nicht heimische Problemarten

---

#### **1 Inventar der Naturobjekte**

Das Naturinventar, in dem alle wertvollen und schutzwürdigen Naturobjekte des Gemeindegebietes registriert sind, ist periodisch oder bei Bedarf nachzuführen und vom Gemeinderat als wegleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

#### **2 Erfolgskontrolle Naturwerte / Überprüfung Schutzzonen, Schutzobjekte**

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung bei Bedarf periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften in Absprache mit den kantonalen Fachstellen vorzunehmen.

*Rechtliche Grundlage:  
§ 72 GG*

*Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.*

*Rechtliche Grundlage:  
§ 12 NLG*

*Die periodische Überprüfung erfolgt systematisch und in angemessenen, sich an den Schutzziele orientierenden Zeitabständen.*

*Bei notwendig werdenden Anpassungen der Zonenvorschriften sind die Verfahrensschritte, gestützt auf das RBG, zu beachten.*

### **3 Nicht heimische Problemarten**

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

*Problemarten: > siehe auch Schwarze Liste und Watch-List der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW).*

---

## **§ 23 Ausnahmen / Bestandesgarantie**

---

### **1 Ausnahmen**

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

*Rechtsgrundlage:  
Art. 24 RPG, § 115 RBG,  
§ 7 RBV*

### **2 Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte**

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die kommunalen Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Ausnahmeanträge müssen begründet sein.

### **3 Bestehende Bauten und Anlagen / Bestandesgarantie**

Es gilt die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

*Rechtsgrundlage:  
Art. 24 ff RPG*

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

---

## **§ 24 Beiträge, Abgeltungen**

---

### **1 Zweckgebundene Mittel**

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft. Gestützt auf das jährliche Budget werden zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt.

### **2 Beitragsentrichtungsmodus**

Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Beiträge zur Aufwertung und Erhaltung von Natur- und Kulturwerten.

Die Verwendung der kommunalen Mittel wird prioritär in Schutzzonen und auf ökologischen Vernetzungsachsen ausgerichtet, sofern keine andere Abgeltung zum Tragen kommt. Im Speziellen wird dabei die Baumförderzone gemäss § 14 ZR berücksichtigt.

Es können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden. Der Gemeinderat kann in einer Verordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge die Verwendung der kommunalen Mittel für Schutzobjekte, für ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes sowie das Vorgehen regeln.

Sofern keine entsprechende Verordnung die Modalitäten regelt, sind Anträge für Beiträge/Abgeltungen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

---

## § 25 Strafen

---

### **<sup>1</sup> Bussen**

Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen bis CHF 5'000.-- ausgesprochen werden.

### **<sup>2</sup> Wiederherstellungspflicht**

Wer den kommunal geschützten Objekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Der Gemeinderat kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.

*Rechtliche Grundlage:  
§ 46a GG*

*Rechtliche Grundlage:  
§ 29 NLG, § 22 ArchG, Art.  
24e NHG, § 70 GG (Wieder-  
herstellungspflicht und Er-  
satzvornahme)*

---

## § 26 Aufhebung früherer Beschlüsse

---

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 829 vom 24. März 1986 inkl. nachfolgende Mutationen

---

## § 27 Inkrafttreten

---

### **<sup>1</sup> Genehmigung**

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **<sup>2</sup> Überprüfung und Anpassung**

Spätestens nach ca. 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

*Der Planungshorizont der Zo-  
nenvorschriften beträgt ge-  
stützt auf das RPG ca. 15  
Jahre.*

---

## **G. BESCHLÜSSE**

### **Beschlussfassung Gemeinde**

Beschluss des Gemeinderates:	22. Dezember 2014
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	3. Juni 2015
Referendumsfrist:	4. Juni 2015 - 3. Juli 2015
Urnenabstimmung:	-----
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 37 vom	10. September 2015
Planaufgabe:	15. September – 15. Oktober 2015

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

### **Genehmigung Kanton**

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 552 vom 25. April 2017

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 18 vom 04.05.2017

Der Landschreiber:

# Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

(zu §§ 15, 17, 19 des Zonenreglementes Landschaft)

<sup>1</sup> Dieser Anhang ist Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft.

<sup>2</sup> Die Schutzzonen und Schutzobjekte mit entsprechender Nummerierung werden im Zonenplan Landschaft dargestellt.

<sup>3</sup> Aufsicht und Zuständigkeiten für Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte werden in den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Bewirtschafter und Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

Für den Vollzug der Zonenvorschriften (Aufsicht, Kontrolle) ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig, sofern keine andere Regelungen bestehen.

<sup>4</sup> Kursiv und grau dargestellte Texte (*Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen*) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

*z.B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fliessgewässern und Waldareal.*

<sup>5</sup> Inhalte Anhang 1

Seite

<b>A</b>	<b>Naturschutzzonen</b> .....	<b>2</b>
<b>B</b>	<b>Allgemein gültige Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für schützenswerte Wäldchen (Feldgehölze), Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche</b> .....	<b>17</b>
<b>C</b>	<b>Grienwege ("unversiegelte landwirtschaftliche Erschliessungswege")</b> .....	<b>23</b>
<b>D</b>	<b>Schützenswerte Feldscheunen</b> .....	<b>23</b>
<b>E</b>	<b>Archäologische Schutzzonen:</b> .....	<b>29</b>
<b>F</b>	<b>Schutzobjekte Kultur</b> .....	<b>30</b>

## A Naturschutzzonen

Nachfolgende Schutzbestimmungen stützen sich insbesondere auf §§ 7 und 15 des Zonenreglementes. Die Nummerierung der Naturschutzzonen korrespondiert mit denjenigen des Naturinventares vom Juni 2012.

### Naturschutzzone

**Nr. 14**

#### "Fromentalwiese, Gebiet Anger"

Naturinventar Nr. 14

Beschreibung: <i>Parz. 1251</i>	Blumenreiche Fromentalwiese mit Margerite, Witwenblume, Wiesen-Bocksbart, Wiesensalbei, Aufrechte Tresse, Klappertopf, Wiesenknopf. In der Wiese stehen einzelne Obstbäume.  Der Artbestand ist unterhalb der Hecke und entlang des Feldweges besonders wertvoll.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der blumenreichen Fromentalwiese mit einzelnen Obstbäumen.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<p><b>Wiese:</b> Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.</p> <p><i>Max. 2 Schnitte/Jahr. Richtzeit Schnitttermin ab 15. Juni oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %) anstreben.</i></p> <p><b>Obstbestand:</b> Sachgerechte Pflege der Obstbäume. Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen ersetzen.</p>

Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).

### Naturschutzzone

**Nr. 34**

#### "Fromentalwiese, Gebiet Büel"

Naturinventar Nr. 34

Beschreibung: <i>Parz. 1434</i>	Blumenreiche Fromentalwiese mit vereinzelt Obstbäumen.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der blumenreichen Fromentalwiese und der Obstbäume.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<p><b>Wiese:</b> Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.</p> <p><i>Richtzeit Schnitttermin ab 15. Juni oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %) anstreben.</i></p> <p><b>Obstbestand:</b> Sachgerechte Pflege der Obstbäume (Pflanzenschutz gemäss Bio-Richtlinien). Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen ersetzen.</p>

Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).

**Naturschutzzone  
"Magerwiese, Gebiet Büel"**

**Nr. 36**

Naturinventar Nr. 36

Beschreibung: <i>Parz. 1434, 1441</i>	Magerwiese an steilem Hang. Entlang des Waldrandes ausgesprochen mager und artenreich mit sehr viel Wundklee und Skabiose.  Weitere Arten eines mageren Standortes sind vorhanden: Frühlings-Schlüsselblume, Hufeisenklee, Rundköpfige Rapunzel, Zypressen-Wolfsmilch, Kleiner Wiesenknopf, Wiesensalbei, Zittergras, Geflecktes Knabenkraut, Margerite, Acker-Witwenblume, Zottiger Klappertopf, Blutwurz (Tormentill), Aufrechte Trespe, Glatthafer.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten des mageren Steilhanges. Einwachsen des Waldes möglichst vermeiden. Verbuschung der ganzen Fläche möglichst vermeiden.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<b>Wiese:</b> <i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Einzelne Büsche möglichst erhalten und pflegen.</i>

*Angrenzend Waldrand von kommunaler Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).*

**Naturschutzzone  
"Magerwiese, Gebiet Brockhübel"**

**Nr. 37**

Naturinventar Nr. 37

Beschreibung: <i>Parz. 1443, 1444</i>	Magerwiese mit grosser Artenvielfalt.  An diesem mageren Standorte anzutreffen sind: Frühlings-Schlüsselblume, Kleiner Wiesenknopf, Wiesensalbei, Geflecktes Knabenkraut, Margerite, Acker-Witwenblume, Zottiger Klappertopf, Wiesen-Flockenblume, Aufrechte Trespe, Glatthafer.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten des mageren Steilhanges. Verbuschung der Magerwiese vermeiden.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. Richtzeit Schnitttermin ab 1. Juli oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähaufbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %) anstreben.</i>

*Angrenzend Waldrand von kommunaler Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).*

*Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).*

**Naturschutzzone  
"Magerwiese, Gebiet Brockhübel"**

**Nr. 38**

Naturinventar Nr. 38

Beschreibung: <i>Parz. 1443, 1444, 1620</i>	Feuchte Magerwiese mit Geflecktem Knabenkraut, vielen Herbstzeitlosen, Frühlings-Schlüsselblume.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der mageren, feuchten Wiese. Verbuschung der Magerwiese vermeiden.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). 1-2 Schnitte/Jahr. Richtzeit Schnitttermin ab 15. Juni, wenn möglich erst ab 1. Juli mähen, oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %).</i>

*Angrenzend Waldrand von kommunaler Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).*

*Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).*

**Naturschutzzone  
"Fromentalwiese, Gebiet Rüteli"**

**Nr. 39**

Naturinventar Nr. 39

Beschreibung: <i>Parz. 1421</i>	Blumenreiche Fromentalwiese mit Aufrechter Trespe, Acker-Witwenblume, Gewöhnlicher Hornklee, Wiesen-Bocksbart, Margerite.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der blumenreichen Fromentalwiese.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. Max. 2 Schnitte/Jahr. Richtzeit Schnitttermin ab 1. Juli oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %).</i>

*Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).*

**Naturschutzzone  
"Feuchte Wiese, Gebiet Rüteli"**

**Nr. 42**

Naturinventar Nr. 42

Beschreibung: <i>Parz. 1421</i>	Feuchte Wiese im Waldrandbereich mit viel Herbstzeitlosen und Kuckucks-Lichtnelke.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung der mageren und feuchten Wiese.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.  Max. 2 Schnitte/Jahr. Richtzeit Schnitttermin ab 1. Juli oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen.  Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %).</i>

*Angrenzend Waldrand von kommunaler Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).*

*Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).*

**Naturschutzzone  
"Waldareal, Gebiet Hübelholden"**

**Nr. 51**

Naturinventar Nr. 51

Beschreibung: <i>Parz. 1445</i>	Wertvolle Waldgesellschaften. Im südöstlichen Teil der Naturschutzzone Blaugras-Buchenwald. Im nördlichen und westlichen Bereich Linden-Zahnwurz-Buchenwald.  Waldrand von kantonaler Bedeutung (gem. Waldrandkonzept)
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung der besonderen Waldstandorte, insbesondere des Blaugras-Buchenwaldes.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Naturnahe Waldbewirtschaftung in Anlehnung an das vorgesehene angrenzende kantonale Naturschutzgebiet.  Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten bzw. in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

*Angrenzendes Waldareal als kantonales Schutzgebiet vorgesehen (in Arbeit > Stand Mai 2013).*

**Naturschutzzone**  
**"Waldareal, Gebiet Breusch / Ergolz"**

**Nr. 52**

Naturinventar Nr. 52

<p>Beschreibung:  <i>Parz., 1264, 1265, 1268, 1605, 1606</i></p>	<p>Waldbestand entlang der Ergolz (nördlicher Bereich: Ahorn-Eschenwald mit Bärlauch, südlicher Bereich: Seggen-Bacheschenwald mit Bärlauch). Waldrand von kantonaler Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).</p> <p>In angrenzender Hanglage befinden sich Aronstab-Buchenwälder. In östlicher Talflanke münden zwei Seitenbächlein in die Ergolz.</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Wertvoll</p>
<p><b>Schutzziele:</b></p>	<p><i>Erhaltung der besonderen Waldstandorte, insbesondere der Eschenwaldstandorte.</i></p> <p><i>Erhaltung der offenen Bachläufe.</i></p>
<p><b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b></p>	<p><i>Naturnahe Waldbewirtschaftung in Anlehnung an das angrenzende kantonale Naturschutzgebiet auf "Ammeler Boden".</i></p> <p><i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten bzw. in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i></p>

**Naturschutzzone**  
**"Alte Mergelgrube, Gebiet Unterburg"**

**Nr. 74**

Naturinventar Nr. 74

<p>Beschreibung:  <i>Parz. 1318</i></p>	<p>Alte Mergelgrube. Warmer magerer Standort, stark verbuscht vorallem mit Bergahorn, Eschen sowie Linden und Salweiden.</p> <p>Südlicher Teil noch offen mit sehr magerem Boden. Bestand mit Zypressen-Wolfsmilch, Esparsette, Hufeisenklee und viel Wundklee sowie Skabiose. Ebenso kommen hier Föhren auf.</p> <p>Parkierung in südlichsten offenen Bereich.</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Sehr wertvoll</p>
<p><b>Schutzziele:</b></p>	<p><i>Offener, magerer Standort mit einzelnen Gehölzen erhalten und fördern.</i></p> <p><i>Verbuschte Grube stark durchforsten.</i></p> <p><i>Keine Erweiterung der Parkierung. Durchlässiger Belag beibehalten (keine Versiegelung).</i></p>
<p><b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b></p>	<p><i>Periodische Durchforstung der alten Mergelgrube, schnell wachsende Arten wie Eschen und Bergahorn vollständig entfernen. Wertvolle Arten und einzelne Föhren stehen lassen.</i></p> <p><i>Periodisches Mähen der Magerstandorte im Winterhalbjahr (evtl. nur Teilabschnitte).</i></p> <p><i>Parkierungsflächen als Ruderalstandort belassen. Pionierpflanzen durch Tritt(Parkierungs)-Bewegungen zulassen und fördern.</i></p>

*Angrenzend Waldrand von kantonaler Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).*

**Naturschutzzone  
"Baumallee, Zufahrt Spilhof"**

**Nr. 83**

Naturinventar Nr. 83

Beschreibung: <i>Parz. 1585</i>	Alte Obstbaumallee entlang des Weges, überwachsen mit Efeu
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der alten, überwachsenen Obstbäume. Baumallee erhalten.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Bäume nicht fällen solange kein Sicherheitsrisiko besteht. Charakter einer Baumallee bei abgehenden Bäumen durch Ersatz von Obst- oder Feldbäume erhalten.</i>

**Naturschutzzone  
"Mageres Wegbord, Zufahrt Spilhof"**

**Nr. 86**

Naturinventar Nr. 86

Beschreibung: <i>Parz. 1018</i>	Magerwiese an steilem Strassenbord unter anderem mit Wundklee, Langhaariges Habichtskraut, Esparsette, Frühlings-Schlüsselblume, Kleiner Wiesenknopf, Aufrechte Trespe, Gemeine Skabiose.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der Magerwiese, keine Verbuschung.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. 1-2 Schnitte/Jahr. Schnitt möglichst nach Versamen der Blütenpflanzen. Schnittgut wegführen. Aufkommende Sträucher zurückschneiden.</i>

**Naturschutzzone**  
**"Magerweide / Magerwiese / Kleinstrukturen, Gebiet Röti"**

**Nr. 88**

Naturinventar Nr. 88

<p>Beschreibung: Parz. 1127</p>	<p>Magerwiese und -weide sind Teil einer Trockenwiese und -weide von nationaler Bedeutung (TWW Objekt Nr. 128).          Besonders auf der Kuppe sehr mager, östlich der Kuppe mit Obstbäumen. Dort ist die Vegetation nährstoffreicher, westlich der Kuppe beweidet. Auf der Kuppe Artbestand mit Wundklee, viel Esparsette, Wiesensalbei, Wiesen-Flockenblume, Gelbes Labkraut, Gemeines Sonnenröschen, Kriechender Hauhechel, Berg-Klee, Zittergras, Kleiner Wiesenknopf. Am unteren Teil des Hanges nährstoffreicher. In der Nähe der Linde Beobachtung einer Bienen-Ragwurz.          Innerhalb der Naturschutzzone befinden sich weitere Naturwertobjekte. Baumgruppe mit Stieleiche in einem Gebüsch mit Hartriegel und Salweide (Objekt Nr. 90). Artenreiche Hecke mit Zitterpappeln, Weissdorn und Kreuzdorn (Objekt Nr. 91), eine Birke und sehr schön ausgeprägte Linde (Nr. 89, 92).</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Sehr wertvoll (kantonal schützenswert)</p>
<p><b>Schutzziele:</b></p>	<p><i>Erhalten der mageren Wiesen und –weiden. Verbuchung vermeiden. Erhalten der Kleinstrukturen und Hecken.</i></p>
<p><b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b></p>	<p><b>Magerweide:</b> <i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Zurückhaltende Beweidung mit geringem Besatz. Extensive Beweidung anstreben. Bei Bedarf Säuberungsschnitt (Richtzeit ab 15. Juni). Ausgewogener Anteil an Büschen erhalten und pflegen (ca. 5 %).</i></p> <p><b>Obstbestand:</b> <i>Sachgerechte Pflege der Obstbäume. Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen möglichst ersetzen.</i></p> <p><i>Strukturelemente wie Hecken, Büsche, Einzelbäume gemäss allgemein gültigen Schutz- und Pflegemassnahmen der entsprechenden Vegetationsgruppe unter Kapitel B pflegen.</i></p>

Naturinventarobjekte Nr. 89, 92, keine Darstellung im Zonenplan.

Siehe auch Vollzugshilfe des BAFU "Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung".

*Extensive Beweidung: niedriger Besatz, wenige GVE pro ha/J, Weidepausen vorsehen oder gern. Weidemanagement.*

Siehe dazu auch "Themenbericht extensive Weiden" der WSL, [http://www.poel.ch/pdf/Weidebericht\\_relais.pdf](http://www.poel.ch/pdf/Weidebericht_relais.pdf)

Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).

**Naturschutzzone  
"Magerweide, Gebiet Röti"**

**Nr. 99**

Naturinventar Nr. 99

Beschreibung: <i>Parz. 1555</i>	Magere Weide. Im östlichen Teil eher artenarmer Bestand, im westlichen Teil am Hang höhere Diversität und mager.  Artbestand mit Kriechender Hauhechel, Silberdistel, Skabiosen-Flockenblume.  Die Magerweide ist Teil einer Trockenwiese und –weide von nationaler Bedeutung (TWW Objekt Nr. 128).
Bedeutung:	Wertvoll (kantonal schützenswert)
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten als magere Weide.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).  Zurückhaltende Beweidung mit geringem Besatz. Extensive Beweidung anstreben. Bei Bedarf Säuberungsschnitt.</i>

*Siehe auch Vollzugshilfe des BAFU "Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung".*

*Extensive Beweidung: niedriger Besatz, wenige GVE pro ha/J, Weidepausen vorsehen oder gem. Weidemanagement.*

*Siehe dazu auch "Themenbericht extensive Weiden" der WSL, [http://www.poel.ch/pdf/Weidebericht\\_relais.pdf](http://www.poel.ch/pdf/Weidebericht_relais.pdf)*

**Naturschutzzone  
"Wegböschung, Gebiet Untere Sennenweid"**

**Nr. 101**

Naturinventar Nr. 101

Beschreibung: <i>Parz. 1611</i>	Magere Wegböschung zwischen Weg und Waldrand . Waldrand von kantonalen Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).  Mischung aus Arten von Magerstandorten und Saumararten; Wundklee, Gelbes Labkraut, Bitteres Kreuzkraut, Silberdistel, Kugelköpfige Rapunzel, Grosser Ehrenpreis, Blutwurz (Gemeiner Tormentill), viel Walderdbeere, Immenblatt, Gemeine Akelei, Zittergras, Zypressen-Wolfsmilch, Feld- Thymian, Gefranster Enzian.  Die Wiese enthält auch eine kleine Baumgruppe mit einer Birke, einer Eiche und Alpen-Kreuzdorn.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten als mageres Wegbord. Fördern von Magerwiesenarten.  Verbuschung und Einwachsen des Waldes verhindern.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.  Richtzeit Schnitttermin ab 1. Juli. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %) anstreben. Schnittgut wegführen. Aufkommende Sträucher zurückschneiden.</i>

**Naturschutzzone**  
**"Feldgehölz mit Magerwiese, Gebiet Obere Sennenweid"**

**Nr. 106**

Naturinventar Nr. 106

Beschreibung: <i>Parz. 1325</i>	Feldgehölz mit Zitterpappeln. Die angrenzende Magerwiese enthält Zittergras, Wundklee, Feld-Witwenblume, Wiesen-Bocksbart, Zotiger Klappertopf.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten und periodische Durchforstung des Feldgehölzes. Erhaltung der angrenzenden mageren Wiese.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<b>Magerwiese / Saum:</b> Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.  1-2 Schnitte/Jahr. Richtzeit Schnitttermin ab 1. Juli. Mähaufbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %) anstreben. Verbuschung vermeiden. Aufkommende Sträucher zurückschneiden.  <b>Feldgehölz:</b> Feldgehölz alle 5-10 Jahre durchforsten. Nicht mehr Bäume aufkommen lassen. Schnell wachsende Arten stark zurückschneiden, langsam wachsende Arten und Dornensträucher schonen und fördern.

**Naturschutzzone**  
**"Magerweide mit Hecken und Einzelbäumen, Gebiet Ried"**

**Nr. 107**

Naturinventar Nr. 107

Beschreibung: <i>Parz. 1474, 1476</i>	Magere Weide. Einzelne magere Bereiche mit Zittergras, viel Aufrechter Trespe, Feld-Thymian, Zypressen-Wolfsmilch, Purgier-Lein.  Im Nordosten am Waldrand eine grosse Linde. Im Zentrum der oberen Weide eine Baumgruppe mit Esche, Bergahorn, Mehlbeere, Nussbaum, Hundsrose.  Weiter bereichern das Gebiet verschiedene Baumgruppen, eine Hecke und Einzelbäume.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der mageren Weide mit Gehölzen, Bäume, Baumgruppen und Hecke.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i>  <i>Zurückhaltende Beweidung mit geringem Besatz. Extensive Beweidung anstreben. Bei Bedarf Säuberungsschnitt.</i>  <i>Strukturelemente wie Hecken, Büsche, Einzelbäume gemäss allgemein gültigen Schutz- und Pflegemassnahmen der entsprechenden Vegetationsgruppe unter Kapitel B pflegen.</i>

*Angrenzend Waldrand von kantonalen Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).*

*Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).*

*Extensive Beweidung: niedriger Besatz, wenige GVE pro ha/J, Weidepausen vorsehen oder gem. Weidemanagement. Siehe dazu auch "Themenbericht extensive Weiden" der WSL, [http://www.poel.ch/pdf/Weidebericht\\_relais.pdf](http://www.poel.ch/pdf/Weidebericht_relais.pdf)*

**Naturschutzzone  
"Feuchter Waldstandort, Gebiet Wägenstett"**

**Nr. 109**

Naturinventar Nr. 109

Beschreibung: <i>Parz. 1625</i>	Feuchter Waldstandort entlang des Oltschürbächlis. Entlang des westlichen Ausläufers des Oltschürbächlis Ahorn-Eschenwald mit Alpendost sowie Bestandteil eines Hirschzungen-Ahornwaldes.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten des feuchten Waldbestandes mit offenen Gewässern.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Naturnahe Waldbewirtschaftung weiterführen. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten bzw. in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

**Naturschutzzone  
"Magerwiese, Gebiet Hinter Geissflue"**

**Nr. 115**

Naturinventar Nr. 115

Beschreibung: <i>Parz. 1534</i>	Feuchte Magerwiese mit breitem Artenspektrum. Unter anderem mit Wiesen-Bärenklau, Kohldistel, Zittergras, Geflecktem Knabenkraut, Kleiner Wiesenknopf, Herbstzeitlose, Feld-Witwenblume, Moor-Geissbart (Mädesüss), Wundklee, Wilde Brustwurz (Mutterwurz), Bach-Nelkenwurz, Sumpf-Baldrian, Gemeiner Tormentill (Blutwurz), Gelbes Labkraut, Schopfige Kreuzblume, Quirlblättriges Salomonsiegel, Grosses Zweiblatt.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der mageren und feuchten Wiese.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. Max. 1 Schnitt/Jahr. Richtzeit Schnitttermin ab 15. Juli oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Jährlich abwechselnd 10% der Fläche stehen lassen.</i>

*Angrenzend Waldrand von kantonalen Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).*

*Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).*

**Naturschutzzone** **Nr. 118**  
**"Wegböschung (Bestandteil Waldareal), Gebiet Geissflueholden /  
 Unter Geissflue"**

Naturinventar Nr. 118

Beschreibung: <i>Parz. 1534</i>	Krautiges Bord zwischen Waldrand und Weg mit feuchtem Artbestand. Bestandteil des Waldareals. Waldrand von kantonaler Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).  Unter anderem mit Gelbem Labkraut, Wilder Brustwurz (Mutterwurz), viel geflecktem Knabenkraut, Moor-Geissbart (Mädesüss), Gewöhnlichem Arznei-Baldrian.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Wegbord ohne Gehölz erhalten. Stufiger Waldrand anlegen.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Wegbord jährlich nach dem 1. August mähen, jeweils abwechselnd 20% stehen lassen.  Aufkommende Sträucher zurückschneiden. Anschliessend an das offene Bord einen gestuften Waldrand anlegen und pflegen.  Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten bzw. in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

**Naturschutzzone** **Nr. 119**  
**"Feuchter Bachgraben (Waldstandort mit Saum), Gebiet Stöck-  
 matt"**

Naturinventar Nr. 119

Beschreibung: <i>Parz. 1509</i>	Feuchter Bachgraben mit Gehölzstruktur. Feuchtezeiger wie Moor-Geissbart (Mädesüss) und Schwarzerlen.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten des Grabens. Erhalten des Gehölzes und der vorgelagerten Hochstaudenvegetation.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Innerhalb von 10-15 Jahren einmal vollständig durchforsten, jährlich max. ein Drittel der Fläche.  Schnell wachsende Arten stark zurückschneiden, langsam wachsende Arten und Dornensträucher schonen und fördern.  Randbereiche extensiv bewirtschaften ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).  Saumgesellschaft (Hochstaudenvegetation) bei Bedarf abschnittsweise nach dem Versamen mähen. Schnittgut wegführen.</i>

**Naturschutzzone  
"Magerwiese an Waldrandbord, Gebiet Unter Geissflue"**

**Nr. 124**

Naturinventar Nr. 124

Beschreibung: Parz. 1534	Magerwiese an Waldrandbord mit unterschiedlich ausgeprägten Bereichen.  Sehr magerer Stellen mit Zittergras, Frühlings-Schlüsselblume, Wundklee und Geflecktem Knabenkraut wechseln mit nährstoffreicheren Stellen und Saumgesellschaften ab.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der mageren Wiese. Verbuschung vermeiden.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).  1-2 Schnitte/Jahr. Richtzeit Schnitttermin ab 1. August oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %) anstreben. Keine Beweidung  Aufkommende Sträucher zurückschneiden.</i>

*Angrenzend Waldrand von kantonalen Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).*

*Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).*

**Naturschutzzone  
"Waldareal, Gebiet Geissflueholden"**

**Nr. 125**

Naturinventar Nr. 125

Beschreibung: Parz. 1534	Nordwestlich exponierter steiler Waldabhang unterhalb der Geissfluh.  Im südwestlichen Teil und bei der Geissfluh Blaugras-Buchenwald mit Waldföhre, Mehlbeere, Stechpalme. Im Unterwuchs bemerkenswert sind Türkenbund und der Quirlblättrige Salomonsiegel.  Im nordöstlichen Teil Tannen-Buchenwald mit Alpendost.  Im Rahmen der Planung 1985 wurde dieses Gebiet als Biotop des Haselhuhnes genannt.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten des trockenwarmen Waldstandortes und des montanen Tannen-Buchwaldes.  Keine zusätzliche Freizeitnutzung. Freizeitlenkung.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Naturnahe Waldbewirtschaftung.  Störungen durch Naherholungssuchende sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern, wilde Feuerstellen vermeiden (Freizeitlenkung).  Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten bzw. in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

"Geländeeinschnitt (Graben) mit Strukturen, Gebiet Oltschür"

<p>Beschreibung: Parz. 1503, 1504</p>	<p>Hecken, Feldgehölz (Waldareal), Krautsäume und Einzelbäume entlang Bewirtschaftungsgrenze zwischen Wiesland und Weideland.</p> <p>Eine grosse Esche im unteren nördlichen Teil, in der Mitte kleine Zitterpappel-Gruppe und 2 Kirschbäumen. Im südlichen Teil mit dichter Hecke (Waldareal), wobei die Ostseite beweidet wird. Ehemaliger historischer Verbindungsweg (IVS BL 13.1.1 'Aarauer Fuss- und Reithweg').</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Wertvoll</p>
<p><b>Schutzziele:</b></p>	<p><i>Hecken / Feldgehölz mit unterschiedlichen Ausprägungen erhalten. Einzelbäume und Baumgruppen erhalten.</i></p> <p><i>Möglichst auf Beweidung entlang des Grabens verzichten. Geländeeinschnitt erhalten.</i></p>
<p><b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b></p>	<p><i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i></p> <p><i>Einzelbäume und Baumgruppen fördern. Krautsäume abschnittsweise nach dem Versamen mähen. Schnittgut wegführen.</i></p> <p><i>Beweidung vermeiden oder nur zurückhaltende extensive Herbstweide mit geringem Besatz.</i></p> <p><i>Feldgehölz im südlichen Bereich alle 5-10 Jahre selektiv durchforsten.</i></p>

**Naturschutzzone**  
**"Doline und Bachgräben, Gebiet Weidli / Gruebetsmatt"**

**Nr. 136**

Naturinventar Nr. 136

Beschreibung: <i>Parz. 1501, 1502, 1503</i>	Grosse Doline mit Feldgehölzen (teilweise Waldareal), zwei Bachgräben und einem Weiher. Vielfältiger Lebensraum. In den Bachgräben und um den Weiher Hochstaudenflur.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der Topographie und der unterschiedlichen Lebensräume.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<p><b>Allgemein:</b> Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.</p> <p><b>Doline:</b> Jegliches Auffüllen bzw. Abgraben im Bereich der Doline ist untersagt. Regelmässige Gehölzpflege zur Verhinderung einer vollständigen Überwachsung.</p> <p><b>Umgebende Wiesen:</b> Richtzeit Schnitttermin ab 1. Juli oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähaufbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen.</p> <p><b>Bachgräben, Waldareal, Hecken und Krautsaum:</b> Innerhalb 6-10 Jahren einmal vollständig durchforsten. Jährlich max. 1/3 der Länge. Schnell wachsende Arten stark zurückschneiden, langsam wachsende Arten und Dornensträucher schonen und fördern. Kein Befahren ausser zur Pflege. Schnitt ab 15. Juli oder gemäss Öko-Vereinbarung, abwechselnd jährlich die Hälfte mähen. Schnittgut wegführen.</p> <p><b>Weiher:</b> Offen halten. Verlandung des Feuchtbiotops durch Laub und eingeschwämmtes Material verhindern. Pflegeeinsätze im Winter durchführen.</p>

Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).

**Naturschutzzone**  
**"Magerwiese, Gebiet Sempacher"**

**Nr. 142**

Naturinventar Nr. 142

Beschreibung: <i>Parz. 1483</i>	Magerwiese zwischen Hecken und Feldgehölz, blumenreich mit Zittergras, Frühlings-Schlüsselblume, Wiesenalbei, Kleiner Wiesenknopf.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der Wiese. Verbuschung vermeiden.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<p>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.</p> <p>Richtzeit Schnitttermin ab 15. Juli oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähaufbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %) anstreben.</p> <p>Aufkommende Sträucher zurückschneiden.</p>

Angrenzend Gehölze von kant. Bedeutung (gem. Waldrandkonzept).

Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).

**Naturschutzzone**  
**"Fromentalwiese an steilem Bord, Gebiet Höli"**

**Nr. 147**

Naturinventar Nr. 147

Beschreibung: <i>Parz. 1520</i>	Fromentalwiese an steilem Bord. Beobachtung von Rundaugen-Mohrenfalter, viele Scheckenfalter und Widderchen.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der blumenreichen Fromentalwiese.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.  2 Schnitte/Jahr. Richtzeit Schnittermin ab 1. Juli bzw. 1. August oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen.</i>

*Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2012).*

**Naturschutzzone**  
**"Magerwiese / Waldrand, Gebiet Wasserrüti"**

**Nr. 160**

Beschreibung: <i>Parz. 1483</i>	Nach Süden exponierte magere Wiese mit besonderen Trockenrasenpflanzen.
Bedeutung:	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Herbeiführen und Erhaltung des Zustandes als Magerwiese.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.  Wiese gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen (Ausmagerung). Max. 1 Schnitt/Jahr, nach Versamen der Blütenpflanzen. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen.  Einwachsen des Waldes verhindern. Gestufter Waldrand und entsprechende Übergangsbereiche im Offenland anlegen.</i>

## **B Allgemein gültige Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für schützenswerte Wäldchen (Feldgehölze), Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche**

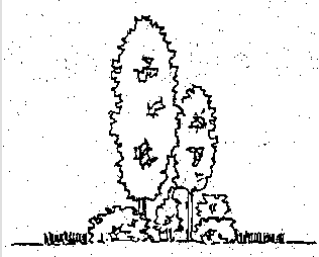
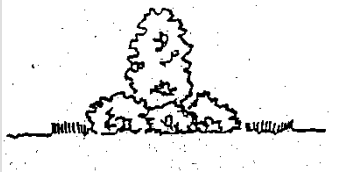
Siehe auch § 13 ZRL, Schutzobjekte (Natur)

Darstellung im Zonenplan Landschaft

Bei der Nutzung und Pflege sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden. Die Nummerierung der Schutzobjekte im Zonenplan Landschaft verweist auf Beschriebe im Naturinventar vom Juni 2012.

Beschreibung:	<p>Hecken, Feldgehölze und Ufervegetationen sind Lebensräume einer vielfältigen Flora und Fauna (Nahrungs- und Brutbiotop). Daneben wirken sie als Wind- sowie Erosionsschutz und gliedern die Landschaft.</p> <p>Hecken sind, gestützt auf verschiedene gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantons-ebene, geschützt und dürfen nicht entfernt werden. Gesetzliche Grundlagen sind das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz NLG, das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz, das eidgenössische Jagdgesetz sowie die Waldgesetzgebung.</p> <p>Hecken, die im ökologischen Ausgleich (Vertrag mit dem Kanton, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain) neu entstanden sind, nehmen eine Sonderstellung ein und unterliegen nicht einem verbindlichen Schutzstatus.</p> <p>Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Einzelbäume sind für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.</p>
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhaltung der Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche als wertvolle Vernetzungs- und Kulturelemente.</i>
	<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>
<b>Nachhaltigkeit</b>	<i>Die Hecken und Gehölze sollen auch während der Bewirtschaftungsphase erhalten bleiben. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen.</i>
<b>Vielfalt</b>	<i>Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden.</i>
<b>Pflanzenarten</b>	<i>Die standortheimischen Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.</i>
<b>Pflegearbeiten</b>	<i>Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen (langsamwüchsige Arten evtl. aussparen).</i>
<b>Lücken</b>	<i>Sich nicht schliessende Lücken in der Baum- und Strauchschicht sind mit einheimischen standortheimischen Arten anzupflanzen. Bei langen Hecken sind Lücken zur Vergrösserung der Saumfläche aber erwünscht.</i>

Rechtsgrundlage: § 13 NLG

<b>Krautsaum</b>	<p>Entlang der Hecken und Feldgehölze ist möglichst ein angemessener Krautsaum beidseitig stehen zu lassen. Dieser sollte alle 2 Jahre hälftig gemäht werden. Schnitttermin möglichst nach Versamen der Blütenpflanzen.</p>
<b>Schützenswertes Wäldchen (Feldgehölz)</b> 	<p>Feldgehölze werden durchforstet (schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen).</p> <p>Das Feldgehölz ist im Gegensatz zu den (langen und eher schmalen) Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnlich bzw. als Waldareal bezeichnet sein.</p> <p>Bei Eingriffen in Areale, die der Waldgesetzgebung unterstehen, gelten die waldgesetzlichen Bestimmungen (Schlagbewilligung etc.).</p>
<b>Hecken</b> 	<p>Pflegemassnahmen für Nieder-, Strauch- und Baumhecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Niederhecke ist nur 2-3 m hoch und wird alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten. Sie ist oftmals mit dem Begriff „Gebüsch“ identisch.</li> <li>• Eine Strauchhecke ist 3-8 m breit und aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5 m hoch. Strauchhecken werden seitlich und oben alle 5 bis 8 Jahre zurückgeschnitten.</li> <li>• Eine Baumhecke enthält ausser Sträuchern und Büschen hoch ausgewachsene Einzelbäume oder Baumreihen, deren Krone die Gesamtbreite bestimmen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.</li> </ul>
<b>Gebüsche</b>	<p>Gebüsche erreichen nicht die Ausmasse einer Hecke und können als kleine Trittsteinbiotope auch vereinzelt in der Landschaft stehen. Auf den Stock setzen ist bei Gebüsch nicht erwünscht, hingegen ist selektives Zurückschneiden der Äste möglich.</p> <p>Das Anlegen von Gebüschmantel und Saum ist einzelfallweise zu prüfen.</p>
<b>Einzelbäume, Baumgruppen</b>	<p>Einzelbäume prägen die Landschaft durch ihre imposante Erscheinung oder sind wegen ihrer typischen Nutzungsform erhaltenswert. Sie sind regelmässig und typgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind möglichst an ihrem Standort zu ersetzen.</p> <p>Baumgruppen: siehe Einzelbäume.</p>

Verwendung von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden), Rechtsgrundlage: Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, Anhang 2.5 (ChemRRV)

## Liste der Schutzobjekte (Darstellung im Zonenplan Landschaft)

### Schützenswerte Wäldchen

<b>Nr.</b>	<b>Flurname</b>	<b>Art (Wäldchen)</b>	<b>Bedeutung</b>
13	<i>Meuchlimatt</i> Parz. 1251	<i>Reich strukturierte waldartiges Feldgehölz mit Hecke</i>	<i>Sehr wertvoll</i>
28	<i>Steinenbrunnen</i> Parz. 1448, 1449, 1454	<i>Waldartiges Feldgehölz mit Heckenanteil</i>	<i>bemerkenswert</i>
29	<i>Hübel</i> Parz. 1454, 1457	<i>Waldartige Baumhecke</i>	<i>bemerkenswert</i>
40	<i>Rüteli</i> Parz. 1421	<i>Waldartige Hecke mit verschiedenen Straucharten</i>	<i>Wertvoll</i>
53	<i>Almet</i> Parz. 1266	<i>Sehr strukturreiche Hecke an Steilbord mit Waldanteil</i>	<i>Sehr wertvoll</i>
65	<i>Ergolz</i> Parz. 1009, 1265, 1268, 1717, 1719	<i>Waldartige Ufervegetation</i>	<i>Sehr wertvoll</i>
73	<i>Untenburg</i> Parz. 1316	<i>Wäldchen und Feldgehölz um einen Modellflugplatz</i>	<i>Bemerkenswert</i>
81	<i>Rumpel</i> Parz. 1564	<i>Waldartiges Feldgehölz</i>	<i>bemerkenswert</i>
87	<i>Röti</i> Parz. 1127	<i>Waldartige Baumhecke</i>	<i>Wertvoll</i>
94	<i>Oberdorf</i> Parz. 1551	<i>Waldartige dichte Hecke</i>	<i>Wertvoll</i>
100	<i>Sandgrueben</i> Parz. 1580	<i>Baumhecken, Wäldchen entlang Ergolz</i>	<i>Wertvoll</i>
104	<i>Untere Sennenweid</i> Parz. 1321	<i>Waldartige Baumhecke</i>	<i>Bemerkenswert</i>
107e	<i>Ried</i> Parz. 1474, 1476	<i>Waldartige Baumgruppe</i>	<i>Wertvoll</i>
110	<i>Chrüz</i> Parz. 1510, 1515, 1516, 1517, 1531	<i>Wald entlang Oberlauf Ergolz</i>	<i>Wertvoll</i>
113	<i>Hinter Geissflue</i> Parz. 1531	<i>Waldartige Baumhecke</i>	<i>Wertvoll</i>
114	<i>Hinter Geissflue</i> Parz. 1531	<i>Waldartige Baumhecke in Doline</i>	<i>Wertvoll</i>
119	<i>Hinter Geissflue</i> Parz. 1531	<i>Waldartige Hecke</i>	<i>Wertvoll</i>
122	<i>Bärenacher</i> Parz. 1508	<i>Waldartige Feldgehölze mit Heckenanteil</i>	<i>Wertvoll</i>
126	<i>Unter Geissflue</i> Parz. 1528	<i>Waldartiges Feldgehölz mit Heckenanteil</i>	<i>Wertvoll</i>
130	<i>Balmis</i> Parz. 1547	<i>Langgezogene waldartige Baumhecke</i>	<i>Sehr wertvoll</i>

Die Nummerierung der Schutzobjekte korrespondiert mit denjenigen des Naturinventares vom Juni 2012.

<b>Nr.</b>	<b>Flurname</b>	<b>Art (Wäldchen)</b>	<b>Bedeutung</b>
139	Wasserrüti Parz. 1483	Waldartige Baumhecke mit dichter Strauchschicht	Wertvoll
140	Sodägerten Parz. 1481, 1484	Waldartiges Feldgehölz mit Heckenfragment	Wertvoll
141	Sempacher Parz. 1479, 1483, 1481	Waldartige Feldgehölze in Ensemble mit Heckenfragmenten	Wertvoll
153	Wassermatt Parz. 1491	Waldartiges Feldgehölz in einer Mulde	Wertvoll
155	Chriegmatt Parz. 1494	Waldartiges Feldgehölz an feuchtem Standort	Wertvoll
158	Chriegmatt Parz. 1496	Waldartiges Feldgehölz in Doline	Wertvoll
161	Rumpel Parz. 1319	Waldartiges Feldgehölz	Wertvoll

### **Hecken / Feldgehölze**

<b>Nr.</b>	<b>Flurname</b>	<b>Art (Hecke / Feldgehölz)</b>	<b>Bedeutung</b>
2	Barmen Parz. 1201	Feldgehölz mit grossem Kirschbaum / Nussbaum	bemerkenswert
13	Meuchlimatt Parz. 1251	Hecke im Anschluss an reich strukturierte waldartiges Feldgehölz	Sehr wertvoll
15	Meuchlimatt Parz. 1254	Wieder herzustellende Hecke	Bemerkenswert
19	Mattenhof Parz. 1352, 1354	Alte Baumhecke beidseits des Weges	Wertvoll
28	Steinenbrunnen Parz. 1448, 1449, 1454	Hecke zwischen waldartiges Feldgehölzen	bemerkenswert
32	Challofen Parz. 1445	Strukturreiches Feldgehölz an steilem Bord	Wertvoll
35	Büel Parz. 1434	Hecke an steiler Böschung	Wertvoll
47	Weid Parz. 1591	Kleines Feldgehölz in einer Waldwiese	Bemerkenswert
53	Almet Parz. 1266	Sehr strukturreiche Hecke an Steilbord mit Waldanteil	Sehr wertvoll
55	Rüchlig Parz. 1288	Feldgehölz mit hohen Bäumen	Wertvoll
68	Bilisingen Parz. 1719	Sehr strukturreiche Hecke am Hang in einer Weide	Sehr wertvoll
71	Schiessstand Parz. 1297, 1570	Feldgehölz mit dichter Strauchschicht	Bemerkenswert

<b>Nr.</b>	<b>Flurname</b>	<b>Art (Hecke / Feldgehölz)</b>	<b>Bedeutung</b>
73	Untenburg Parz. 1316	Feldgehölz um einen Modellflugplatz mit Waldanteil	Bemerkenswert
75	Untenburg Parz. 1315	Strauchhecke	Wertvoll
76	Untenburg Parz. 1288	Strukturreiches Feldgehölz	Wertvoll
81	Rumpel Parz. 1564	Feldgehölz in Hofumgebung mit Waldanteil	Bemerkenswert
84	Mülacher Parz. 1585	Kleine Hecke, sehr dicht	Bemerkenswert
91	Röti Parz. 1127	Artenreiche Hecke	Wertvoll
100	Sandgrueben Parz. 1581, 1758, 1177, 1786	Baumhecken entlang Ergolz	Wertvoll
105	Obere Sennenweid Parz. 1598	Hecke in feuchtem Graben	Wertvoll
106	Chalberweidli Parz. 1325	Feldgehölz in Magerwiese	Wertvoll
107	Ried Parz. 1476	Hecke in Magerweide	Wertvoll
122	Bärenacher Parz. 1508	Hecke im Anschluss an waldartige Feldgehölze	Wertvoll
126	Unter Geissflue Parz. 1528	Hecke im Anschluss an waldartiges Feldgehölz	Wertvoll
128	Grossmatt Parz. 1528, 1541	Schmale Baumhecke	Wertvoll
130	Balmis Parz. 1547	Langgezogene Baumhecke an Steilböschung	Sehr wertvoll
134	Oltschür Parz. 1504, 1508	Hecke mit Nadelgehölzen und Waldanteil	Bemerkenswert
136	Gruebestmatt Parz. 1501, 1503	Hecken entlang Weg	Wertvoll
139	Wasserrüti Parz. 1483	Baumhecke	Wertvoll
140	Sodägerten Parz. 1481, 1484	Hecke im Verbund mit waldartigen Feldgehölzen	Wertvoll
141	Sempacher Parz. 1479, 1481, 1483	Ensemble von verschiedenen Hecken	Wertvoll
149	Höli Parz. 1520	Hecke entlang Strasse	Bemerkenswert
154	Wassermatt Parz. 1491	Dichte Hecke mit Hasel	Bemerkenswert

Bestandteil der Naturschutzzone Nr. 106

Bestandteil der Naturschutzzone Nr. 107

Bestandteil der Naturschutzzone Nr. 123

<b>Nr.</b>	<b>Flurname</b>	<b>Art (Hecke / Feldgehölz)</b>	<b>Bedeutung</b>
157	Chriegmatt Parz. 1494	Strukturreiche Hecke in feuchtem Graben	Wertvoll
162	Höli Parz. 1519	Kleines Gehölz	Wertvoll

### Einzelbäume / Baumgruppen

<b>Nr.</b>	<b>Flurname</b>	<b>Art (Einzelbaum/ Baumgruppe)</b>	<b>Bedeutung</b>
20	Mattenhof Parz. 1790	Zwei Linden	Wertvoll
25	Sennacher Parz. 1708	Linde in Strassendreieck	Bemerkenswert
77	Untenburg Parz. 1315	Sehr grosse, schön ausgeprägte Esche	Wertvoll
90	Röti Parz. 1127, 1558	Baumgruppe mit Stieleiche, Hartriegel und Salweide	Wertvoll
98	Röti Parz. 1555	Zwei Baumgruppen in einer Weide	Wertvoll
107	Ried Parz. 1474, 1476	Im Nordosten am Waldrand eine grosse Linde, weitere Baumgruppen	Wertvoll
111	Chrüz Parz. 1509, 1510	Drei grosse, landschaftsprägende Linden	Wertvoll
139	Wasserrüti Parz. 1483	Kirschbaum in Ensemble entlang Strasse	Wertvoll
148	Höli Parz. 1520	Zwei Eschen	Wertvoll
164	Talboden Parz. 1240	Markanter Einzelbaum	Bemerkenswert

Bestandteil der Naturschutzzone Nr. 88

Bestandteil der Naturschutzzone Nr. 99

Bestandteil der Naturschutzzone Nr. 107

## C Grienwege ("unversiegelte landwirtschaftliche Erschliessungswege")

Wertvolle und zu erhaltende unbefestigte Feldwege sind im Zonenplan Landschaft ausgewiesen.

Beschreibung:	Grienwege bzw. unversiegelte Feldwege mit grünem Mittelstreifen sind in der Gemeinde Oltingen in unterschiedlichen Ausprägungen (Ruderal- und Wiesenarten, auch Magerwiesenarten) vorhanden.  Sie sind bedeutend als Vernetzungselemente.
Bedeutung:	Bemerkenswert
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten als unversiegelte Wege mit Mittelstreifen und als vielfältige Ruderalvegetations-Standorte.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Grüner Mittelstreifen möglichst erhalten. Keine Versiegelung der Wegabschnitte.  Möglichst Düngung im Randbereich vermeiden. Zwischen Weg und Kulturland, wenn möglich, einen Krautsaum entwickeln lassen.</i>

## D Schützenswerte Feldscheunen

Die kommunal geschützten Feldscheunen sind im kantonalen Inventar der Feldscheunen aufgeführt und klassiert worden.

Beschreibung:	Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Objekte sind historische Bauten von besonderer Bedeutung oder prägen als wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft das typische Landschaftsbild.  <b>Klassifizierung gem. kant. Feldscheunen-Inventar:</b> <u>Gruppe A: Besonders schützenswerte Bauten</u> Gebäude, die wegen ihrer bauhistorischen Bedeutung, ihrer architektonischen Qualität und ihrem hervorragenden Standort in der Landschaft oder wegen ihrer bemerkenswerten und in der Gegend seltenen Konstruktion besonders zu schützen sind.
	<u>Gruppe B: Schützenswerte Bauten</u> Gebäude, welche die Qualität der Gruppe A nicht ganz erreichen, aber doch einen Stellenwert in der Landschaft einnehmen, dass sie der Nachwelt erhalten werden sollten.  <u>Gruppe C: Für das Landschaftsbild charakteristische Bauten</u>  Gebäude, die den Kriterien der Gruppen A und B nur in geringem Umfang entsprechen.

*Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Feldscheunen sind im kantonalen Feldscheunen-Inventar aufgeführt.*

**Feldscheune "Bärenacher"****Nr. 1**

Parz. 1508	Weidstall mit Heuscheune (Klassifizierung: C)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Untergeschoss: Eckwinkel, Bruchsteinmauerwerk verputzt, dazwischen horizontale (an Südseite vertikale) Holzschalung. Obergeschoss: Vertikale Holzschalung, an Traufseite mit Öffnung. Zustand: gut. <b>Dach:</b> Flachziegel. Zustand: gut. <b>Nutzung:</b> Obergeschoss: ursprünglich Heulager, heute als Remise gebraucht. Untergeschoss: ursprünglich Viehstall, heute evtl. Remise
Bemerkungen:	Zwei Kamine auf westlicher Dachseite
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

Kantonales Feldscheuneninventar Nr. 48.1

**Feldscheune "Bärenacher"****Nr. 2**

Parz. 1508	Weidstall mit Heuboden (Klassifizierung: A)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Nord- und Nordwestseite (teilweise) Strickbau, an Ostseite und südöstlicher Ecke Holzschalung, darunter evtl. Mauerwand, südwestliche Ecke und Westseite teilweise Bruchsteinmauerwerk. Giebeldreiecke: vertikale Holzschalung. Zustand: Holzbalken sind z.T. angefault (vor allem Balkenköpfe). <b>Dach:</b> Pfettendach, Mittel- und Firstpfetten sind über Eck angelegt. Biberschwanzziegel; Ostseite: vier untere Reihen Flachziegel, Westseite: unterste Reihe Flachziegel. Zustand: gut. <b>Nutzung:</b> Viehstall
Bemerkungen:	An handgesägten Wandbalken an Nord- und Westseite sind noch Waldkanten ersichtlich.
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

Kantonales Feldscheuneninventar Nr. 48.2

**Feldscheune "Oltschür"****Nr. 3**

Parz. 1504	Weidstall (Klassifizierung: C)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Eckwinkel: Bruchsteinmauerwerk z.T. verputzt, dazwischen an Nord- und Ostseite vertikale Holzschalung, an Westseite horizontale mit halbrunden Hölzern ausgefacht. Zustand: gut. <b>Dach:</b> Biberschwanzziegel. Zustand: zum Teil fehlen Ziegel. <b>Nutzung:</b> Viehstall.
Bemerkungen:	Dach nicht in Originalzustand, an Südseite sind Viehtränken und Solarzellen angebracht, Öffnung wurde vergrössert.
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

Kantonales Feldscheuneninventar Nr. 48.3

**Feldscheune "Grossmatt"****Nr. 4**

Parz. 1526	Weidstall mit Heubühne (Klassifizierung: C)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Eckwinkel: Bruchsteinmauerwerk verputzt, dazwischen und darüber vertikale Holzschalung. Zustand: ordentlich. <b>Dach:</b> Biberschwanzziegel. Zustand: ordentlich. <b>Nutzung:</b> Unklar
Bemerkungen:	--
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

Kantonales Feldscheuneninventar Nr. 48.4

**Feldscheune "Gruebetsmatt"****Nr. 5**

Parz. 1503	Weidstall mit Remise (Klassifizierung: C)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Eckwinkel: Bruchsteinmauerwerk, dazwischen horizontale Holzschalung. Zustand: Zum Teil fehlen Bruchsteine; Putz sowie Holzlatten an Nord- und Ostseite schadhaf. <b>Dach:</b> Flachziegel. Zustand: gut. <b>Nutzung:</b> Heulager
Bemerkungen:	Nachträglicher Anbau an Westseite, Scheune hatte ursprünglich quadratischen Grundriss, Dach wurde angehoben. Holzausfachung an Nordseite Bohlenständerkonstruktion.
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

Kantonales Feldscheuneninventar Nr. 48.5

**Feldscheune "Weidli"****Nr. 6**

Parz. 1501	Heuscheune (Klassifizierung: A)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Eckwinkel: Bruchsteinmauerwerk z.T. verputzt (nur Fugenausbesserungen), dazwischen vertikale Holzverschalung. Zustand: sehr gut. <b>Dach:</b> Biberschwanzziegel doppelagig. Zustand: sehr gut. <b>Nutzung:</b> evtl. Freizeitgebrauch
Bemerkungen:	Haustüre an Südseite. Scheune wurde frisch renoviert, sauber und stilgerecht (alte Biberschwanzziegel, stilgerechte Fugenausbesserungen).
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen::</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

Kantonales Feldscheuneninventar Nr. 48.6

**Feldscheune "Romatt"****Nr. 7**

Parz. 1537	Weidstall (Klassifizierung: C)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Eckwinkel: Bruchsteinmauerwerk verputzt, dazwischen horizontale und darüber vertikale Holzschalung. Zustand: ordentlich. <b>Dach:</b> Biberschwanzziegel doppellagig. Zustand: gut. <b>Nutzung:</b> Remise
Bemerkungen:	Konstruktion in gutem Zustand
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

Kantonales Feldscheuneninventar Nr. 48.7

Innerhalb kantonalem Naturschutzgebiet "Romatten-Ermdatt" liegend.

**Feldscheune "Höli"****Nr. 8**

Parz. 1520	Weidstall mit Heubühne (Klassifizierung: C)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Eckwinkel: Bruchsteinmauerwerk verputzt, dazwischen und darüber vertikale Holzschalung. Zustand: gut z.T. Backsteinausverbesserungen an Eckwinkel. <b>Dach:</b> Flachziegel. Zustand: gut. <b>Nutzung:</b> Remise
Bemerkungen:	Wurde stilgerecht renoviert.
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

Kantonales Feldscheuneninventar Nr. 48.8

**Feldscheune "Ermdatt"****Nr. 9**

Parz. 1524	Weidstall mit Heuscheune (Klassifizierung: C)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Eckwinkel: Bruchsteinmauerwerk verputzt, dazwischen horizontale, darüber vertikale Holzschalung. Zustand: gut. <b>Dach:</b> Flachziegel. Zustand: gut. <b>Nutzung:</b> Heulager
Bemerkungen:	An Ostseite handgearbeitete Eisenbeschläge.
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

Kantonales Feldscheuneninventar Nr. 48.9

Innerhalb kantonalem Naturschutzgebiet "Ermdatt" liegend.

**Feldscheune "Wasseracher"****Nr. 10**

Kantonales Feldscheuneninventar Nr. 48.10

Parz. 1488	Weidstall (Klassifizierung: C)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Eckwinkel: Bruchsteinmauerwerk verputzt, dazwischen horizontale und darüber vertikale Holzschalung. Zustand: Putz z.T. schadhaft. <b>Dach:</b> Flachziegel. Zustand: gut. <b>Nutzung:</b> evtl. Freizeit (Kamin an östlicher Dachhälfte).
Bemerkungen:	Eckquadersteine. An Nordseite Bohlenständerkonstruktion.
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen::</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

**Feldscheune "Sodacher"****Nr. 11**

Parz. 1478	Weidstall mit Heulager (Klassifizierung: A)
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	<b>Wände:</b> Bruchsteinmauerwerk z.T. verputzt, Giebel-dreiecke und Fensteröffnungen vertikale Holzschalung. Zustand: Mauerwerk einwandfrei. <b>Dach:</b> Biberschwanzziegel doppellagig. Zustand: gut. <b>Nutzung:</b> Freizeithäuschen
Bemerkungen:	Dachform in Originalzustand. An Westseite Luftschlitz mit Hausteingewände, Sitzbank.
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

**Feldscheune "Wassermatt"****Nr. 12**

Parz. 1491	Feldscheune ohne Klassifizierung
Beschreibung: (Erhebung Kanton 26. Mai 1999)	Feldscheune erzielt als Ergänzung mit der auf der gegenüberliegenden Strassenseite liegenden Feldscheune Nr. 8 eine Ensemblewirkung.
Bemerkungen:	Sie ist jedoch bautechnisch und historisch nicht weiter erwähnenswert und ist deshalb im kantonalen Feldscheuneninventar nicht näher beschrieben worden.
Bedeutung:	Erhaltenswert
<b>Schutzziele, Schutzmassnahmen:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 17 Zonenreglement definiert.</i>

---

## E Archäologische Schutzzonen:

---

**Begründung der Unterschutzstellungen:** Bei den Fundstellen handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 kant. Archäologiestgesetz BL, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

---

### Archäologische Schutzzone A:

#### Steinzeitliche Siedlung Zig

Beschreibung:	Zahlreiche Funde von Werkzeugen sowie Siedlungsreste weisen auf eine steinzeitliche Siedlung hin. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Reste der Siedlung im Boden erhalten haben.
Koordinaten:	636 100 / 252 300
<b>Schutzziele / Schutzvorschriften:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 19 Zonenreglement definiert.</i>

---

### Archäologische Schutzzone B:

#### Bronzezeitliche Gräber Zig

Beschreibung:	Bei Ackerbegehungen wurden mehrere bronzezeitliche Funde erfasst, die auf ein oder mehrere beim Ackerbau angeschnittene Gräber hinweisen. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Boden noch weitere Gräber erhalten haben.
Koordinaten:	610 494 / 254 892
<b>Schutzziele / Schutzvorschriften:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 19 Zonenreglement definiert.</i>

---

### Archäologische Schutzzone C:

#### Bronzezeitliche Siedlung Auf Egg

Beschreibung:	Bei Bauarbeiten wurde eine ausgedehnte mittelbronzezeitliche Kulturschicht mit Siedlungsresten erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere archäologische Reste erhalten haben.
Koordinaten:	610 020 / 254 380
<b>Schutzziele / Schutzvorschriften:</b>	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 19 Zonenreglement definiert.</i>

---

## F Schutzobjekte Kultur

Nachfolgende Schutzbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 15 des Zonenreglementes.

### Kulturobjekt

Nr. 1

### "Karrenweg, Gebiet Zig / Schafmatt"

Naturinventar Nr. 14

<b>Beschreibung:</b> 1483, 1664, 1671, 1672, 1681	<p>Karrenweg mit eingetieften Geleisen. Auf den Skizzenblätter von Georg Friedrich MEYER aus dem 18. Jahrhunderts ist der Weg als Flurweg übers Zig bezeichnet worden.</p> <p>Der Wegabschnitt ist in das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, IVS Dokumentation Basel-Stadt - Strecke Nr. BL 144 aufgenommen worden. Auszug Beschreibung: Aus heutiger Sicht müssen diese Annahmen für die Postulierung des Übergangs als "Römerweg" als nicht genügend betrachtet werden. Vielerorts sind so genannte "Römerwege" aufgrund eines hohen Alters und im Besonderen wegen vorhandener Karrgeleisen zu diesem Namen gekommen.</p> <p>Die Heimatkunde von Oltingen macht weitere Aussagen zu diesem Wegabschnitt: Was wir dort als sogenannte "Römerstrasse" sehen und begehen entspricht der Strasse aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und ist das Resultat mehrere Korrekturen und Anpassungen, denn oberhalb der heute sichtbaren Geleise sind im Chräiegg-Durchstich noch mindestens sechs weitere Strassenniveaus nachgewiesen worden, die sich in der zeitlichen Abfolgen von oben (alt) nach unten (jung) entwickelt haben. Es waren lediglich zweirädrige Karren für die Passage geeignet gewesen. Es ist davon auszugehen, dass der Weg der Wald- und Weidewirtschaftung gedient hat.</p>
<b>Bedeutung:</b>	Wertvoll
<b>Schutzziele:</b>	<i>Erhalten der Zeitzeugen früherer Flur- und Verbindungswege.</i>
<b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b>	<i>Keine Erstellung von Wald- und Maschinenwege im Bereich des Karrenweges. Verzicht auf Bodeneingriffe.</i>

Siehe auch IVS BL 414:

[http://www.geo.bl.ch/fileadmin/user\\_upload/Dokumente\\_Dateninfo/Hist\\_Verkehrswege/BL04140000.pdf](http://www.geo.bl.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente_Dateninfo/Hist_Verkehrswege/BL04140000.pdf)

**Kulturobjekt**  
**"Hohwacht, Gebiet Geissflue"**

**Nr. 2**

Naturinventar Nr. 14

<p>Beschreibung:  <i>Parz. 1534</i></p>	<p>Standort eines Alarmsystems in kriegerischen Zeiten. Basel organisierte Hochwachten auf der Schauenburgflue, Sissacherflue, Geissflue, Wiesenberg und auf der Wasserfallen.</p> <p>Im Kirchenbuch von Oltingen als Hochwacht aus dem 16. Jahrhundert erwähnt. Der Ausdruck "uf dr Hohwacht" statt Geissflue war noch anfangs 20. Jahrhunderts geläufig.</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Wertvoll</p>
<p><b>Schutzziele:</b></p>	<p><i>Standort als geschichtlicher Zeitzeuge bewahren.</i></p>
<p><b>Schutz- und Pflegemassnahmen:</b></p>	<p><i>Keine Erstellung von Wald- und Maschinenwege. Verzicht auf Bodeneingriffe. Sichtbezug Richtung Norden erhalten.</i></p>

## Orientierende Inhalte

<sup>1</sup> Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft. Sie haben orientierenden Charakter.

<sup>2</sup> Orientierende Inhalte unterliegen **nicht** der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

<sup>3</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

<sup>4</sup> Inhalte Anhang 2

<b>1. Empfehlungen für Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen .....</b>	<b>2</b>
1.1. Empfehlungen für Pflege und Erhaltung von Obstbaumbeständen .....	2
1.2. Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder .....	2
1.3. Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche (Uferschutzzonen).....	3
<b>2. Vernetzung .....</b>	<b>4</b>
2.1. Vernetzungsachsen .....	4
<b>3. Orientierende Planinhalte .....</b>	<b>5</b>
3.1. Wertvolle Naturflächen ohne Schutzstatus .....	5
3.2. Kantonal geschützte Naturobjekte .....	6
3.3. Inventar Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung TWW .....	6
3.4. BLN – Gebiet .....	7
3.5. Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen .....	8
3.6. Gewässernetz .....	8
3.7. Grundwasserschutzzonen .....	8
3.8. öffentliche / private Quellen .....	9
3.9. Fruchtfolgeflächen .....	9
3.10. Gefahrenzone Schiessanlage.....	9
<b>4. Orientierende Grundlagen (Bund / Kanton / Gemeinde) .....</b>	<b>9</b>
4.1. Naturinventar .....	9
4.2. Waldentwicklungsplanung WEP .....	11
4.3. Waldrandkonzept .....	11
4.4. Gefahrenhinweiskarte BL / Naturgefahrenkarte Oltingen .....	11
4.5. Kantonaler Richtplan.....	12
4.6. Historische Verkehrswege .....	13
4.7. Naturfreundehaus Schafmatt .....	14
4.8. Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV) .....	15

# 1. Empfehlungen für Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen

## 1.1. Empfehlungen für Pflege und Erhaltung von Obstbaumbeständen

Die Strukturvielfalt in Hochstamm-Obstbaum-Beständen bietet Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere. Er begünstigt eine Vielzahl von Tieren, die im Laufe ihres Lebens verschiedene Nischen benötigen (Nistplätze, Deckung, verfügbare Nahrung wie Blüten und Insekten sowie erhöhte Sitzwarte für Jagd und Reviergesang).

### Zielsetzung

Hochstamm-Obstbaum-Bestände sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen sind das Fortbestehen älterer Bäume (auch alleinstehende) zu sichern, bestehende Bestände zu ergänzen und an neuen Standorten junge Bäume anzupflanzen.

### Schutz- und Pflegemassnahmen

Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Sinne der Vorgaben des ökologischen Ausgleichs auszuführen. Regelmässige Pflege (Astschnitt, Ausmähen, Befallskontrolle, Verbisschutz etc.), zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, abgehende Bäume sollen ersetzt werden, ökologisch wertvolle Altbäume stehen lassen etc.

Ergänzend dazu können Aufwertungsmassnahmen getroffen werden (z.B. Fördern der Strukturvielfalt im Unternutzen, am Rand, angrenzend oder in der Nähe des Bestandes mit Asthaufen, Steinhaufen, Grasstreifen etc.).

*Im Zonenplan Landschaft werden bedeutende Obstgärten, die mit dem Naturinventar erhoben wurden, orientierend dargestellt.*

*Die Empfehlung gilt für das ganze Landschaftsgebiet und im Speziellen für die Baumförderzone.*

## 1.2. Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder

Für die Gemeinde Oltingen wurde ein Waldrandkonzept erarbeitet, welches zum Ziel hat Waldränder entsprechend ihrer Bedeutung durch den Kanton bzw. die Gemeinde situationsgerecht zu pflegen. Zum Schutz der vorhandenen und anzulegenden gestuften Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten:

### Bedeutung

Als Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald weisen sie eine besondere Artenvielfalt auf mit zum Teil auf diesen Lebensraum spezialisierten Arten. Sie bieten unerlässliche Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastplätze und sind wichtige Verbindungen zwischen verschiedenen Lebensräumen.

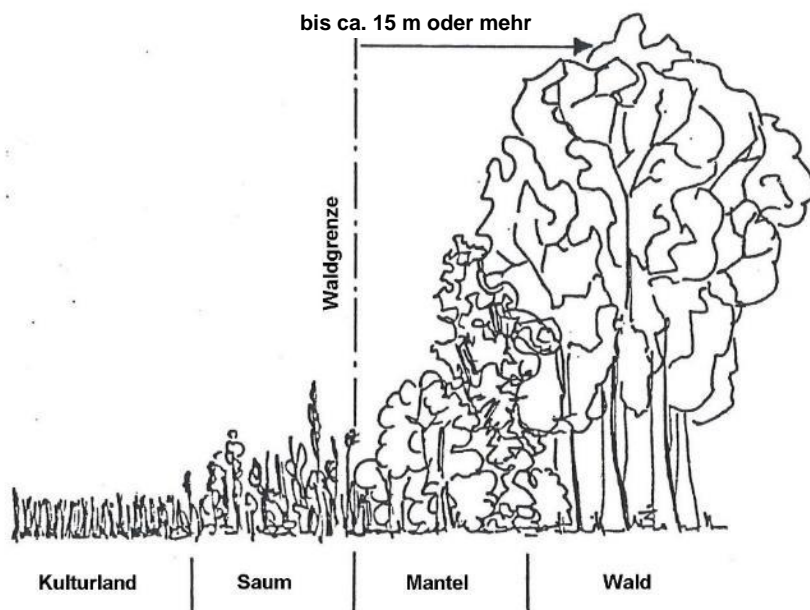
### Zielsetzung

Die Waldränder sind in die forstliche Pflege miteinzubeziehen. Hier ist eine Stufigkeit anzustreben. Nur durch die Auflockerung kann sich am Waldrand eine gesunde Strauchschicht (standorttypisch und dornenreich) entwickeln. Auch die Strauchschicht bedarf einer periodischen Auslichtung. Diese Waldrandpflege ist je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 15 m oder mehr auszudehnen.

### Krautsaum

Der krautige Übergang vom Waldmantel zum Kulturland (Saum) soll alle Jahre hälftig ab Oktober gemäht werden, um das Vordringen des Waldes zu verhindern. Die Saumbreite soll im Minimum 3 m betragen. Keine landwirtschaftlichen Hilfsstoffe (Biozide), keine Düngung und keine Befahrung. Säume, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche realisiert werden, können im Rahmen des ökologischen Ausgleichs berücksichtigt werden.

*Keine Darstellung im Zonenplan Landschaft.*



### 1.3. Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche (Uferschutzzonen)

Zum Schutz der Fliessgewässer und der Ufervegetation sind folgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden:

#### Gewässer

Muss ein eingedoltes Gewässer saniert werden, ist es gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wieder auszdolen. Ausnahmen davon bilden technisch nicht vermeidbare Dolenabschnitte oder wenn für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile entstehen. Wo eine Ausdolung nicht möglich ist, sind Ersatzmassnahmen zu prüfen.

#### Ufervegetation im Offenland

Es soll möglichst ein locker geschlossener, mehrreihiger, stufig aufgebauter Gehölzmantel aus standorttypischen und heimischen Arten mit einer Krautschicht angelegt werden. Anzustreben sind Gehölzmäntel auf ca. 90 % der Lauflänge und gehölzfreie Vegetationskomplexe auf ca. 10 %. Wo besonders schützenswerte, lichtliebende Arten vorkommen und gefördert werden sollen, soll der Anteil offener Abschnitte aus Artenschutzgründen grösser sein.

Ufergehölze werden abschnittsweise alle 3-10 Jahre gepflegt. Schnellwachsende Arten werden abschnittsweise am Boden oder bis auf 1 m Höhe abgeschnitten. Kopfweiden erlangen erst durch einen periodischen Schnitt im Winter ihre volle ökologische Wirkung: Alte Weiden alle 2 bis 5 Jahre, junge jährlich schneiden.

Ufergehölze sollten einen Saum von mind. 3 m Breite haben, welcher jährlich hälftig ab 1. Juli gemäht wird (Schnittgut abführen). Steinhaufen sind offen zu halten.

In Bereichen, wo eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, ist deren Gedeihen zu fördern. Dabei sind Bewirtschaftungsformen für die Gewässerräume / Uferbereiche in der eidg. Gewässerschutzverordnung (Art. 41c Abs.4) aufgeführt. Bewirtschaftungsauflagen und Bewirtschaftungsanweisungen für Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Uferwiesen entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden etc. sind in der eidg. Direktzahlungsverordnung geregelt.

*Siehe dazu auch verbindliche Schutzvorschriften der Uferschutzzonen unter § 16 des Zonenreglementes.*

*Art. 38 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG)*

*Art. 21 NHG*

### **Ufervegetation im Waldareal**

Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich der Fliessgewässer. Pflanzungen bis an das Fliessgewässer sollen vermieden werden. Besondere Waldgesellschaften – etwa Weiden- oder Erlenniederwälder – sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und durch Pflegeheibe kontinuierlich verjüngt werden. Standortfremde Baumarten sollen sukzessive entfernt werden.

Berücksichtigung der Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.

## **2. Vernetzung**

### **2.1. Vernetzungsachsen**

#### **Grundsatz**

Die Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen gilt als wichtige Ursache für den Rückgang der Biodiversität. Für Pflanzen und Tiere ist die Landschaft ein räumliches System mit vielschichtigen Beziehungen. Eine gute Vernetzung ist daher für eine grosse Artenvielfalt wichtig – die Qualität der Flächen und Objekte ist von entscheidender Bedeutung.

Gebiete mit einem tendenziellen Defizit an ökologischen Strukturen sollen deshalb im Bereich sogenannter Vernetzungsachsen (ausserhalb von Landschaftsschutz-zonen) aufgewertet und mit angrenzenden Wertgebieten verbunden werden. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

#### **Vernetzungsachsen zwischen Wertgebieten**

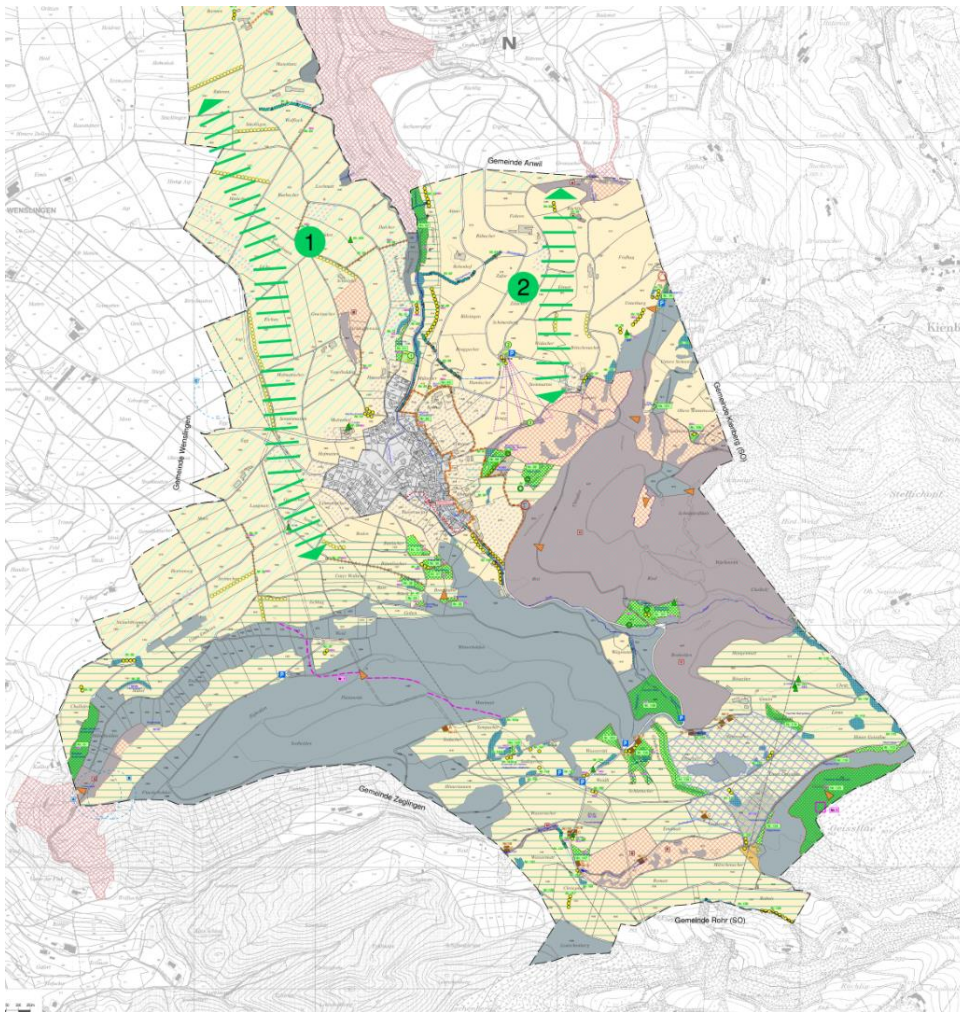
Mit bestehenden und künftig anzustrebenden Naturobjekten bzw. extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen die verschiedenen Wertgebiete entlang sogenannter Vernetzungsachsen miteinander verbunden werden. Die Vernetzungsachsen sind nicht örtlich begrenzt, sondern sollen lediglich die Zielrichtung der Vernetzung vorgeben.

Mögliche Massnahmen Vernetzungsachsen 1: Erhalten von unversiegelten Feldwegen und Fördern von Ruderalarten und Magerwiesenpflanzen. Erhalten und Fördern von Buntbrachen zugunsten des Feldhasen (anzustreben sind Objekte, die nicht an Wege angrenzen).

Gehölzelemente wie Hecken, Einzelbäume, Obstgärten sind gezielt anzuordnen (Gehölzelemente schaden dem Feldhasen).

Mögliche Massnahmen Vernetzungsachsen 2: Förderung von Trittsteinbiotopen (z.B. Obstgärten, Extensivwiesen, Hecken etc.).

Aufwertung des Landschaftsbildes durch Kleinstrukturen und Vernetzungselemente wie z.B. Einzelbäume, Hecken, Gebüschgruppen etc. (ästhetische und ökologische Qualität).



Vernetzungsachsen

### 3. Orientierende Planinhalte

Darstellung im Zonenplan Landschaft (orientierend)

#### 3.1. Wertvolle Naturflächen ohne Schutzstatus

Im Zonenplan Landschaft sind weitere wertvolle Naturflächen ohne Schutzstatus dargestellt, die es möglichst zu erhalten gilt.

<b>Nr.</b>	<b>Flurname</b>	<b>Art</b>	<b>Bedeutung</b>
9	Dalcher Parz. 1247	Fromentalwiese	Wertvoll
30	Hübel Parz. 1457	Magerwiesenabschnitt mit Saumelementen entlang Feldgehölz.	Wertvoll
46	Boden Parz. 1423	Fromentalwiese	Wertvoll
49	Zig Parz. 1465	Magerer Wiesenstreifen zwi- schen Ackerland und Wald.	Wertvoll

<b>Nr.</b>	<b>Flurname</b>	<b>Art</b>	<b>Bedeutung</b>
70	<i>Bruggacher</i> Parz. 1281	<i>Fromentalwiese</i>	<i>Wertvoll</i>
52 (Teil)	<i>Breusch</i> Parz. 1602, 1603, 1254	<i>Wäldchen entlang Ergolz.</i>	<i>Wertvoll</i>
88B	<i>Röti</i> Parz. 1557	<i>Magerwiese mit Obstbestand.</i>	<i>Sehr wertvoll</i>
123	<i>Unter Geissflue</i> Parz. 1528, 1529	<i>Ausgedehnte Fromentalwiese.</i>	<i>Wertvoll</i>
146	<i>Höli</i> Parz. 1519	<i>Fromentalwiese.</i>	<i>Wertvoll</i>
--	<i>Tal</i> Parz. 1201, 1208, 1209, 1219, 1246, 1601	<i>Waldareal angrenzend an kant. Naturschutzobjekt "Tal" (im Banne der Gemeinde Anwil liegend).</i>	<i>Wertvoll</i>

### 3.2. Kantonal geschützte Naturobjekte

Mit Regierungsratsbeschluss sind verschiedene Gebiete in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden. Diese sind im Zonenplan Landschaft dargestellt und mit RRB Nr. in der Legende aufgeführt.

Objekt A "Riedmatt":	RRB Nr. 2668 vom 10. September 1976
Objekt B "Schleipfet"	RRB Nr. 421 vom 15. Mai 2005
Objekt C "Rumpel-Chapfen"	RRB Nr. 403 vom 20. Mai 2007
Objekt D "Wassermattbächli"	RRB Nr. 2670 vom 10. September 1976
Objekt E "Emdmatt"	RRB Nr. 2791 vom 15. November 1994
Objekt F "Romatten-Emdmatt"	RRB Nr. 2670 vom 10. September 1976
Objekt G "Zigflue"	RRB Nr. 1988 vom 3. Dezember 2013

### 3.3. Inventar Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung TWW

Trockenwiesen und –weiden sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte, artenreiche Lebensräume. Die Ausprägungen dieser Lebensräume sind aufgrund unterschiedlicher naturräumlicher und kulturhistorischer Verhältnisse äusserst vielfältig.

#### Gefährdung

Da sich die traditionelle Bewirtschaftung von Trockenwiesen und -weiden heute nicht mehr überall lohnt, geht der Bestand an Trockenwiesen in der Schweiz drastisch zurück: In den vergangenen 60 Jahren sind rund 90 % der Trockenwiesen und -weiden in der Schweiz verschwunden.

Die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) bildet den gesetzlichen Rahmen.

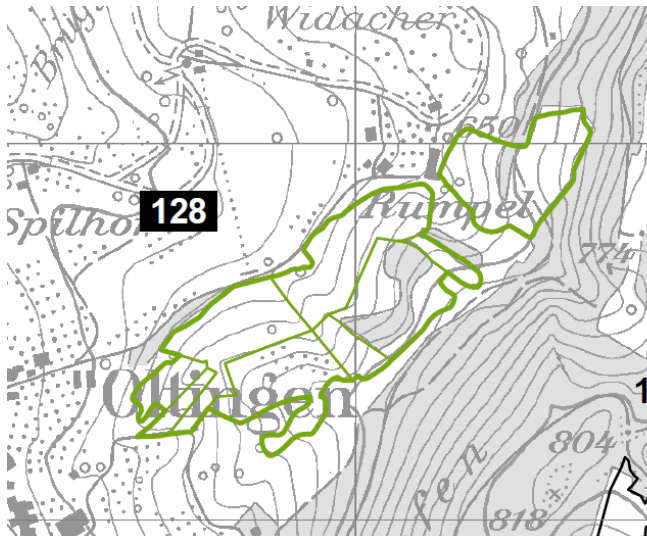
Für die Pflege und Bewirtschaftung von Trockenwiesen und –weiden bietet das Bundesamt für Umwelt eine Vielzahl von Publikationen an (z.B. Bewirtschaftung von Trockenwiesen und –weiden, Bewässerung, Tierhaltung, Artenschutz etc.).

Stand Januar 2013

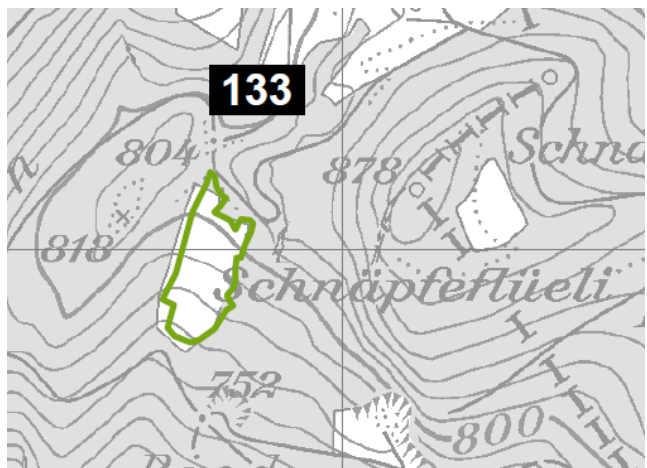
Link: [www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/](http://www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/)

Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung im Gemeindegebiet von Oltingen. :

- Objekt Nr. 128 "Rumpel" (teilweise innerhalb kantonalem Schutzgebiet)
- Objekt Nr. 133 "Ried" (vollständig innerhalb kantonalem Schutzgebiet)



TWW Rumpel



TWW Ried

### 3.4. BLN – Gebiet

<sup>1</sup> Im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sind Landschaften von besonderer Schönheit, Charakteristik oder Wert erfasst.

<sup>2</sup> Diese BLN-Gebiete sind möglichst zu erhalten und zu schonen. Insofern sind die Schutzziele der BLN-Gebiete bei raumwirksamen Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, dies nicht nur bei Bundesaufgaben (Bundesgerichtsentscheid BGE 135 II 209, Urteil vom 1. April 2009). Es gelten erhöhte Anforderungen betreffend Schutz, Wiederherstellung oder Ersatz.

<sup>3</sup> Das ganze Gemeindegebiet von Oltingen liegt im Geltungsbereich der Landschaften von nationaler Bedeutung:

- BLN-Gebiet 'Baselbieter und Fricktaler Tafeljura', Objekt Nr. 1105

### 3.5. Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Es wird unterschieden zwischen der dynamischen Waldgrenze und der statischen Waldgrenze.

#### **Dynamischer Waldbegriff**

Eine Bestockung (Fläche mind. 500m<sup>2</sup>, 12m breit), die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes. Falls eine Bestockung in besonderem Mass Wohlfahrts- und Schutzfunktion erfüllt, sind die Flächen- und Alterskriterien für eine Waldfeststellung ungültig. Bei Unklarheiten kann eine Beurteilung durch den kantonalen Forstdienst (Amt für Wald beider Basel) verlangt werden.

#### **Statische Waldgrenze**

Waldgrenzenkarten, die in einem separaten Verfahren beschlossen werden, legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest. Neue Bestockungen ausserhalb der statischen Waldgrenze in Richtung Bauzonen gelten nicht als Wald.

*§ 2 kant. Waldgesetz.*

*§ 4 kant. Waldgesetz  
Art. 13, Abs. 2 eidg. Waldgesetz, WaG*

### 3.6. Gewässernetz

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

### 3.7. Grundwasserschutzzonen

<sup>1</sup> Grundwasser- und Quellschutzzonen schützen das Wasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen.

<sup>2</sup> Grundwasser- und Quellschutzzonen sind durch das eidgenössische und kantonale Gewässerschutzrecht umschrieben und geschützt. Sie sind grundeigentumsverbindlich.

<sup>3</sup> Die spezifischen Bestimmungen sind für jede Schutzzone mit Regierungsratsbeschluss individuell festgelegt. Folgende Grundwasserschutzzonen befinden sich im Banne von Oltingen:

- Steinbrunnenquelle (Eigentümer Fassung: Einwohnergemeinde Wenslingen), RRB Nr. 2395 vom 15. Oktober 1985
- Gallislochquelle (Eigentümer Fassung: Einwohnergemeinde Oltingen) RRB Nr. 23. November 1993
- Erlimatt- und Neunbrunnenquellen (Eigentümer Fassung: Einwohnergemeinde Rüenberg), RRB Nr. 11. Dezember 1979 > wird zurzeit überarbeitet

### 3.8. öffentliche / private Quellen

Für den Schutz und die Nutzung von privaten und öffentlichen Quellen sind eidgenössische und kantonale Gesetzgebungen massgebend.

Insbesondere ist die kantonale "Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers" zu beachten. Insbesondere:

- Abschnitt D, Pkt. 2: Schutz von öffentlichen Grundwasserfassungen und Quellen
- Abschnitt D, Pkt. 3: Schutz von privaten Trinkwasserfassungen

### 3.9. Fruchtfolgeflächen

<sup>1</sup> Fruchtfolgeflächen sind Teile der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen deren Mindestumfang und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

<sup>3</sup> Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

<sup>4</sup> Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

*Art. 26-30 RPV*

### 3.10. Gefahrenzone Schiessanlage

Die Gefahrenzone richtet sich nach der eidgenössischen Schiessanlagen-Verordnung.

## 4. Orientierende Grundlagen (Bund / Kanton / Gemeinde)

*Keine Darstellung im Zonenplan Landschaft*

### 4.1. Naturinventar

<sup>1</sup> Das Naturinventar wurde durch die Firma Hintermann&Weber AG, Reinach, im Jahre 2012 erstellt. Neben der Überprüfung der Naturobjekte aus dem Inventar von 1985 wurden zwischenzeitlich neu entstandene Naturwerte inventarisiert.

<sup>2</sup> Ziel des Naturinventars ist es, eine aktuelle Bestandaufnahme aller schützenswerten Lebensräume in der Gemeinde Oltingen vorzunehmen. Das Inventar gibt einen Überblick über die Verbreitung und den Zustand der im Jahre 2012 existierenden, vielfältigen und ökologisch wertvollen Lebensräume oder Einzelobjekte.

<sup>3</sup> Zusammengefasst sind dem Naturinventar folgende Aussagen zu den verschiedenen Lebensräumen zu entnehmen:

Auffälligstes Landschaftselement in Oltingen sind die grossen Obstgärten rund um das Siedlungsgebiet. Die häufigsten Baumarten sind Zwetschge und Kirsche. Während einige Bestände gepflegt und genutzt werden, dienen andere Bestände vor allem noch als Weideland und Schattenspender für das Vieh. Die Bedeutung der Obstgärten als Natur- und Landschaftselement von Oltingen ist ausgesprochen hoch. Bemerkenswert und erfreulich ist deshalb, dass an vielen Stellen auch junge Obstbäume gepflanzt werden, was den Fortbestand der Obstgärten sicherstellt oder mindestens den Bestandesrückgang vermindert.

Die südlich und östlich des Dorfes gelegenen Hanglagen zeichnen sich durch grosse Wieslandflächen aus. Grösstenteils handelt es sich um Fromental- oder Magerwiesen, durchsetzt mit mehr oder weniger dichten Obstbaumbeständen. Der naturschützerische Wert dieses Gebietes ist hoch. Neben den extensiven Wiesen bereichern Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume diese Landschaft.

Der nördliche Teil des Dorfes ist hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Die Dichte an Naturobjekten ist hier deutlich geringer. Vor allem Hecken und Restbestände von Obstgärten bereichern diesen Landschaftsraum.

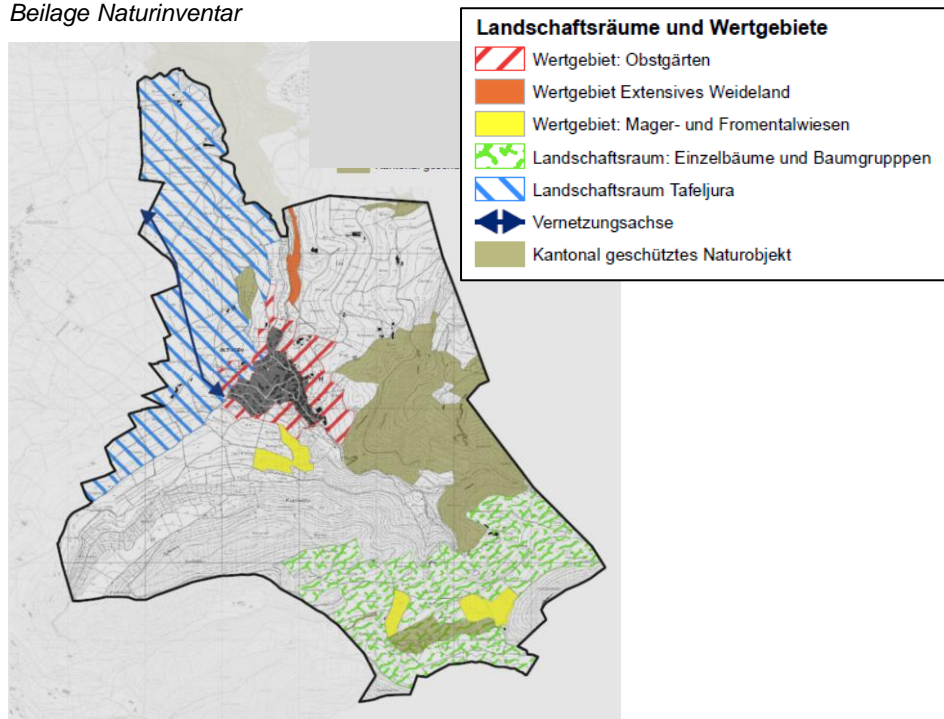
Bei der Hinteren Geissmatt entspricht die Ergolz. Sie durchläuft das gesamte Gemeindegebiet, zuerst durch Waldgebiet zwischen Chapfen und Winterholden, durchquert das Dorf und verläuft dann in einem deutlichen Taleinschnitt, der gegen Norden immer tiefer wird. Entlang der Ergolz und der Seitenbäche hat sich eine feuchte Vegetation entwickelt. Im Wald sind es hauptsächlich Eschenwälder, im Offenland befinden sich Hecken und Hochstaudenfluren entlang der Bachläufe.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet Schafmatt / Geissflue bis zur Kantonsgrenze ist dreigeteilt. Der westlich der Strasse gelegene Teil wird etwas intensiver landwirtschaftlich genutzt, zum Teil auch ackerbaulich. Naturwerte sind hier einzelne ausgedehnte Heckenelemente. Der östlich der Strasse gelegene Teil zeichnet sich durch hohe Naturwerte aus. Grossflächige Fromentalwiesen und einzelne Magerwiesen sowie Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume prägen das Bild.

Augenfällig auf der Schafmatt ist auch der landschaftliche Schnitt zwischen dem nordöstlich gelegenen Weideland und dem Wiesland. Das Weideland befindet sich in einem Rutschgebiet, das anhand der Topographie gut erkennbar ist. Viele Einzelbäume und Hecken prägen seinen Charakter.

Der Waldbestand von Oltingen ist geprägt von Buchen. Wertvolle Waldgebiete befinden sich an den feuchten Lagen in Taleinschnitten und entlang von Bächen sowie in trockenwarmen Lagen bei der Geissflue und der Zigflue.

Beilage Naturinventar



## 4.2. Waldentwicklungsplanung WEP

Die Waldentwicklungsplanung umfasst, unabhängig von Eigentumsverhältnissen, die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) bildet die Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, welcher wiederum Grundlage für die jährliche Pflege- und Nutzungsprogramme ist.

### Waldentwicklungsplanung Oltingen:

- Waldentwicklungsplan Revier Ergolzquelle 2000

## 4.3. Waldrandkonzept

<sup>1</sup> Im Rahmen der forstlichen Planung bezeichnet ein Waldrandkonzept die Pflegemassnahmen für verschiedene Waldrandabschnitte im Gemeindebann von Oltingen (Verfügung Nr. 121-2007-198 vom 24. Oktober 2007).

<sup>2</sup> Ziel ist das Anlegen und Pflegen von stufigen Waldrändern. Das Waldrandkonzept teilt die Waldränder in verschiedene Abschnitte ein. Darin werden die Pflegeeingriffe und Pflegemassnahmen sowie ihre Bedeutung (kantonal / kommunal) zusammengestellt.

## 4.4. Gefahrenhinweiskarte BL / Naturgefahrenkarte Oltingen

### <sup>1</sup> Gefahrenhinweiskarte BL

Die Gefahrenhinweiskarte BL wurde im Auftrag der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung im Jahr 2005 erstellt, macht flächendeckende Aussagen bezüglich möglicher auftretender Naturgefahrenarten und dient als Grundlage für detailliertere Untersuchungen bezüglich Eintretenswahrscheinlichkeit und Intensität von Naturgefahrenereignissen.

Für den Perimeter des Zonenplans Landschaft gelten die Aussagen der Gefahrenhinweiskarte BL als letzter Stand, sofern in der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde Oltingen keine Aussagen vorhanden sind. Eigentümern und Bewirtschaftern wird empfohlen, die bestehenden Grundlagen (Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls Naturgefahrenkarte im Nahbereich des Siedlungsgebietes) bei ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit zu konsultieren.

### <sup>2</sup> Naturgefahrenkarte Oltingen

Die Naturgefahrenkarten dienen als Grundlage für die Massnahmenplanung. Dabei stehen raumplanerische Massnahmen im Vordergrund. Weiter sind bauliche, technische und kultivierende Massnahmen an Gefahrenquellen und gefährdeten Objekten zu prüfen.

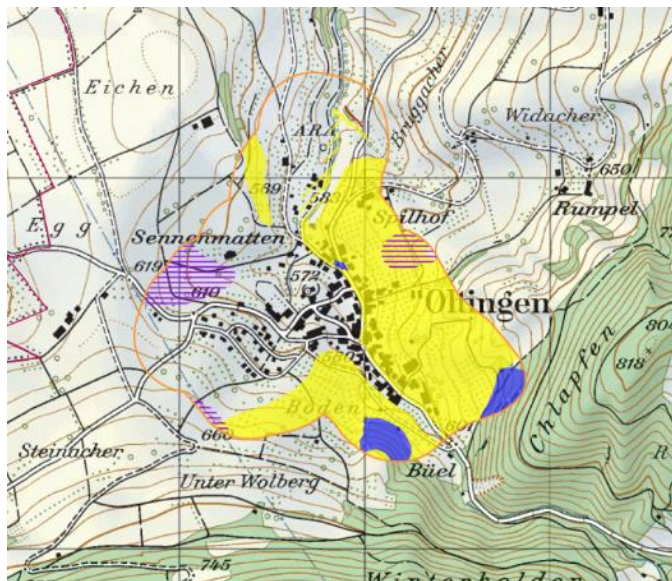
Die Naturgefahrenkarte beschränkt sich auf das Siedlungsgebiet und angrenzendes Offenland.

Die Naturgefahrenkarte zeigt wie stark ein Gebiet von Naturgefahren bedroht ist. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Gefahren (Prozesse): Überschwemmung, Steinschlag, Rutschungen.

*Die Gefahrenhinweiskarten gibt die nötigen Hinweise (siehe auch [www.geo.bl.ch](http://www.geo.bl.ch) > geoView.BL)*

*Siehe auch § 5 Abs. 6 ZR*

## Naturgefahrenkarte Oltingen



Synoptische Gefahrenkarte

### Legende

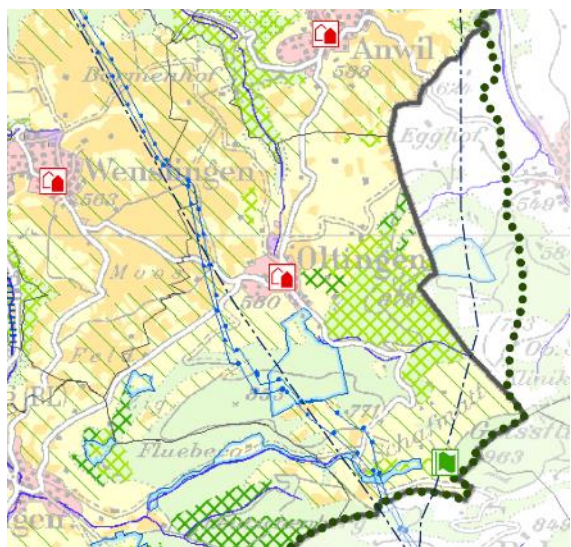
- Gefahrenhinweis Murgang
- Gefahrenhinweis Hangwasser
- Gefahrenhinweis Erdfall
- Gefahrenhinweis Grundwasseraufstoss
- Gefahrenhinweis Rückstau Kanalisation
- Gefahrenhinweis Ufererosion
- keine natürliche Gefahrenquelle
- Gefährdung erheblich
- Gefährdung mittel
- Gefährdung gering
- Restgefahr
- Perimeter Gefahrenkarte
- Perimeter

## 4.5. Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 9 des kant. Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, sowie sie das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden. Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Vom Landrat ist der kantonale Richtplan am 26. März 2009 (LRB Nr. 2007/169) beschlossen und am 08. September 2010 durch den Bundesrat genehmigt worden.



Ausgangslage	Richtplanaussage	
		<b>L LANDSCHAFT</b>
		L 2.1 Landwirtschaftsgebiet
		L 2.2 Fruchtfolgeflächen
		L 3.1 Vorranggebiet Natur
		L 3.2 Vorranggebiet Landschaft
		BLN
		Gewässernetz

## 4.6. Historische Verkehrswege

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist eine kartografische und beschreibende Bestandesaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von Bedeutung sind.

Für die Gemeinde Oltingen sind insbesondere folgende Verkehrswege hervorzuheben:

- BL 13.1: Verbindung "Arauer Fuss- und Reith Weg" und "Fahrweg von Oltingen nach Roor und Arau"
- BL 13.3 Verbindung Gelterkinderen – Rünenberg – Kilchberg - Zeglingen (-Schafmatt)
- BL 359: Verbindung Wenslingen - Anwil
- BL 450 Verbindung Oltingen - Kienberg



### Auszug Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege (Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008)

#### 1. Grundsatz: Substanz erhalten und schonen

Bei allen Erhaltungsmassnahmen kommt es in erster Linie darauf an, die bis heute erhaltene Substanz und den historischen Verlauf von Verkehrswegen möglichst ungeschmälert zu bewahren. Die materielle Substanz – d. h. Wegoberfläche, Wegbreite und Wegbegrenzungen – und der Wegverlauf (der sich oftmals an der Topographie orientiert) bilden die Grundlage dafür, dass Verkehrswege und Verkehrsbauten als authentische Zeugen der geschichtlichen Entwicklung in unseren Landschaften und Ortsbildern wahrgenommen werden.

Als Substanz sind im IVS in der Regel jene *Wegelemente* und Kunstbauten verzeichnet und beschrieben,

- die bereits Bestandteile der vorindustriellen Kulturlandschaften waren;
- die aus am Ort vorhandenen Baustoffen errichtet worden sind;
- die mit bäuerlichen oder handwerklichen Strassenbautechniken überwiegend in Handarbeit erstellt und unterhalten worden sind.
- Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Link: <http://ivs-gis.admin.ch/>

#### Historische Verkehrswege mit Substanz

- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung

Detaillierte Angaben zum Umgang mit historischen Verkehrswegen siehe Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008

Als Wegelemente gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen Wegelementen ist auch den sogenannten *Wegbegleitern* (hist. Distanzsteine, Wegweiser u.a.m.) entsprechend Sorge zu tragen.

## **2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, Fehlendes ergänzen**

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft, und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligerem Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

## **3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart**

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, zu verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

### **4.7. Naturfreundehaus Schafmatt**

<sup>1</sup> Gestützt auf das Zonenreglement § 9 ist eine Erneuerung bzw. ein Wiederaufbau des bestehenden Naturfreundehauses "Schafmatt" möglich. Ein Wiederaufbau hat bezüglich Kubatur und Umriss im Sinne der bestehenden Baute zu erfolgen.

<sup>2</sup> Fotodokumentation Stand 2014:



#### 4.8. Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)

Nachfolgend werden aus der eidg. Gewässerschutzverordnung mit Änderung vom 1. Juni 2011 für die Gewässerbereiche relevante Bestimmungsteile wiedergegeben. Bis zum Vorliegen von kantonalen Vorgaben gilt neben den Bestimmungen der Uferschutzzone (§ 15 ZRL) die nachfolgende Übergangsbestimmung der GschV (gilt insbesondere für Anlagen im Gewässerraum).

##### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juni 2011 (GschV)**

<sup>1</sup> Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

<sup>2</sup> Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

##### **Absatz 1 und 2, Art. 41c GschV**

<sup>1</sup> Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Vgl. § 16 Uferschutzzone

**Anmerkung:** Gestützt auf die Änderung der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung vom 1.6.2011 scheidet der Kanton im Rahmen von kantonalen Nutzungsplänen Gewässerräume aus (§ 12a RBG).

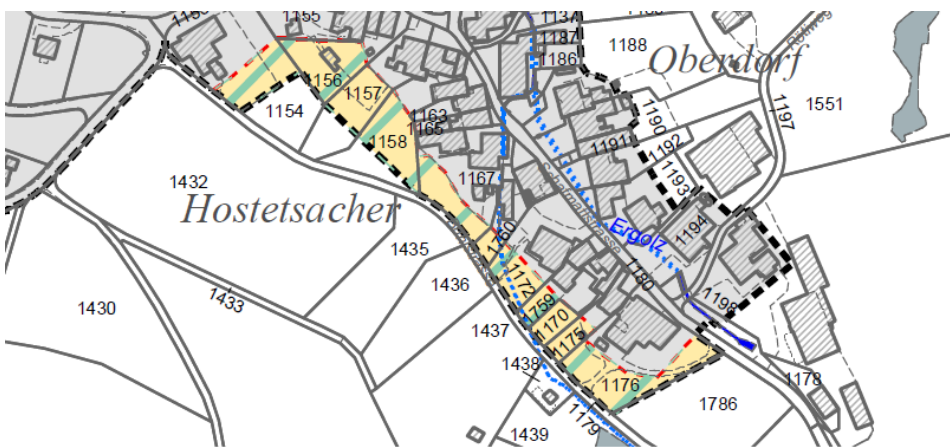
Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben gilt neben den Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der GschV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum)..

# Gebiet Bühlstrasse

Gestützt auf den RRB Nr. 552 vom 25. April 2017 gelten für das Gebiet der nicht genehmigten Mutation "Bühlstrasse" die Zonenvorschriften Landschaft mit RRB Nr. 829 vom 24.03.1986.

## Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 829 vom 24.03.1986

### Zonenplan Landschaft



Landwirtschaftsgebiet



Landschaftsschutzzone

### Zonenreglement Landschaft

§ 11

Landwirtschafts-  
gebiet

<sup>1</sup> Im Landwirtschaftsgebiet dürfen nur Bauten, Anlagen und Einrichtungen erstellt werden, die der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung oder einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

<sup>2</sup> Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber und das standortgebundene Personal zugelassen.

Landschafts-  
schutzzone

§ 23

Grundsatz  
(ZRL 5/78,Ziff.1)

<sup>1</sup>Die Landschaftsschutzzone bezweckt den Schutz typischer Landschaftsbilder unter Bewahrung der kleinräumigen Gliederung und der vielgestaltigen Kulturlandschaft.

Schutzvor-  
schriften im  
Bereich Land-  
wirtschaft

<sup>2</sup>Die landwirtschaftliche Bodennutzung hat nach den anerkannten, standortgerechten Bewirtschaftungsmethoden zu erfolgen.

<sup>3</sup>Es dürfen nur Bauten, Anlagen und Einrichtungen für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe erstellt werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashaushaltnereien, usw. sind nicht erlaubt.

<sup>4</sup>Aufstockungen bestehender Betriebe mit einem Spezialzweig, neue Bewirtschaftungsmethoden, Spezialkulturen wie Intensiv- Obst- und Beerenanlagen sind zulässig, soweit sie zur Verbesserung der Existenzgrundlage eines Familienbetriebes dienen.

<sup>5</sup>Die baulichen und betrieblichen Auswirkungen dürfen das Landschafts- und Dorfbild nicht beeinträchtigen und die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht stören.

Siehe Erwägungen RRB  
**Ziff. 2.2.3**

<sup>6</sup>Veränderungen des Landschaftsbildes in der Form von Plantagen, Spezialkulturen, Terrainveränderungen und massiven Einzäunungen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Dieser kann dazu Grundsätze festlegen.

Schutzvor-  
schriften im  
Bereich Forst-  
wirtschaft

<sup>7</sup>Die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes hat nach den üblichen waldbaulichen Schutz- und Pflegemassnahmen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten. Der Gemeinderat kann dazu im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen Richtlinien festlegen. Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzzielen der Landschaftsschutzzone anzupassen.

*Erwägung: Bezüglich der Terrainveränderungen wird darauf hingewiesen, dass diese gestützt auf § 118 des Baugesetzes ohnehin einer kantonalen Bewilligung bedürfen.*